Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Berner Bauern Verband (BEBV)
Adresse / Indirizzo	Berner Bauern Verband Milchstrasse 9 3072 Ostermundigen info@bernerbauern.ch
Datum / Date / Data	01.05.2024  Jürg Iseli Präsident

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 5

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 7

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 8

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 36

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 37

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 45

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 47

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 63

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 64

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 73

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 82

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 84

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 85

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 88

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 92

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 93

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 95

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 96

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 100

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 104

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 112

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 116

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 118
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 129
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 130
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 132
Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreiden / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (910.17) 136

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

«Die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft verbessern». Das schreibt der Bundesrat in seiner Medienmitteilung zum Verordnungspaket 2024. Der BEBV unterstützt diese Aussage und fordert, dass dies der Schwerpunkt der nächsten agrarpolitischen Jahre sein wird.

Ende 2023 führte der SBV bei den Schweizer Bauernfamilien eine Umfrage durch, an der 3888 BetriebsleiterInnen, die Mitglied eines kantonalen Bauernverbandes sind, teilgenommen haben. Über 95% der teilnehmenden LandwirtInnen wünschen sich prioritär eine Agrarpolitik, die eine diversifizierte Landwirtschaft unterstützt (Tierproduktion und Pflanzenbau), die das Erreichen des Vergleichseinkommens ermöglicht und die ihre Lebensqualität verbessert.

Die Einkommenssituation ist besorgniserregend und verschlechtert sich. Für das Jahr 2022 hat Agroscope einen Rückgang des Arbeitsverdiensts pro Familienarbeitskraft von -6,3% berechnet. Das Bundesamt für Statistik prognostiziert der Schweizer Landwirtschaft für 2023 ein stagnierendes Sektoreinkommen. Dies in einem Jahr mit einer durchschnittlichen Inflation von +2,1%. Diese Verschlechterung vertieft den Graben zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und dem Vergleichseinkommen deutlich. Es muss gehandelt werden, damit insbesondere Artikel 5 des Landwirtschaftsgesetzes angewandt und eingehalten wird, der verlangt, «dass nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die mit den Einkommen der übrigen erwerbstätigen Bevölkerung in der Region vergleichbar sind.» und klarstellt: «Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur effektiven Verbesserung der Einkommenssituation.»

Dass die Landwirtinnen und Landwirte mit der aktuellen marktwirtschaftlichen und politischen Situation nicht einverstanden sind, zeigte sich auch in den Protest-Aktionen, die im ersten Quartal 2024 an verschiedenen Orten in der Schweiz stattgefunden haben. In einer Petition an den Bund und die Marktakteure, die von über 65'000 Personen unterzeichnet wurde, wird insbesondere auch eine Reduktion der Komplexität des Systems gefordert. Weiter forderten die Demonstrierenden Anpassungen bei den Kontrollen und Sanktionen, die im aktuellen System eine grosse Belastung für die LandwirtInnen sind. Zudem dürfen auf Verordnungsstufe nur Anpassungen vorgenommen werden, wenn eine gesetzliche Grundlage vorliegt.

Der BEBV fordert, dass auf die Wünsche des Bundesrats Taten folgen. Die Stellungnahme des BEBV zu diesem Verordnungspaket stützt sich auf zwei Pfeiler, die beide von zentraler Bedeutung sind: die Verbesserung des Einkommens und die administrative Vereinfachung.

Der BEBV möchte insbesondere auf folgende Punkte im Verordnungspaket 2024 hinweisen:

Streichung der 3.5% BFF-Regelung

Der BEBV fordert, dass die Variante 4 des Bundesrates berücksichtigt wird, d.h. dass die 3.5%-BFF-Regelung gestrichen wird. Die Bauernfamilien leisten mit rund 19% BFF, wovon über 80% vernetzt sind, bereits sehr viel für die Förderung der Biodiversität. Der Fokus muss auf der Erhöhung der Qualität der bestehenden BF-Flächen liegen und nicht auf einer weiteren Ausdehnung, insbesondere auf ackerbaulich wertvollen Flächen. Aufgrund der Bauern-Proteste ist nun auch die Mehrheit des Nationalrates der Meinung, diese Massnahme wieder zu streichen. Er hat die Motion 22.3819 (Die neue Massnahme von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche wieder aufheben) angenommen. Die geforderten Elemente können bereits heute auf freiwilliger Basis zur zusätzlichen Förderung der Biodiversität umgesetzt oder von Labels als Differenzierungsmerkmale aufgenommen werden. Eine Verbesserung der Biodiversität auf der Ackerfläche kann auch durch eine bessere Koordination der bestehenden Vernetzungs-Projekte erreicht werden.

Pragmatische Umsetzung des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität und Verschiebung auf 2030

Die Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte soll dazu führen, dass der administrative Aufwand für die Bauernfamilien und die Kantone reduziert wird. Der vorgelegte Vorschlag entspricht aber nicht der ursprünglich präsentierten Idee von einer einfachen Zusammenlegung der LQ- und Vernetzungs-Perimeter. Mit einer Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird die Komplexität

und der Grad der Einschränkung der Massnahmen stark zunehmen. Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen. Zeitlich ist es nicht mehr möglich, diesen neuen Beitrag bereits 2027 einzuführen, weshalb eine Fristverlängerung bis maximal 2030 vorzunehmen ist.

Beschränkung Offenlegungspflicht auf gesetzlichen Auftrag

Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht des BEBV völlig aus. Es wird erwartet, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfache Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht des BEBV überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Das System muss im Grundsatz so funktionieren, ohne dass die Landwirtinnen zusätzliche Daten eingeben müssen. Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.

Keine obligatorische Lieferung von Buchhaltungsdaten

Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen, würde den Widerstand der Branche erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung ist daher zielführender.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Änderung wird unterstützt. Die Weinexporteure können ihre Analyseanträge und ihre Kosten an die tatsächlichen Erfordernisse anpassen, die vom jeweiligen Empfängerland abhängig sind. Die Festlegung der Gebühren nach den effektiven Kosten ermöglicht mehr Flexibilität bei deren Aktualisierung, etwa infolge einer stärkeren Automatisierung der Analysen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang 1</td><td><table>
<tr><td></td><td>Franken / Effektive Kosten</td></tr>
<tr><td>3 Verordnung des BLW vom 1. Februar 2019 über die Kontrolle von Traubenmosten, Traubensäften und Weinen für die Ausfuhr</td><td></td></tr>
<tr><td>3.1 Grundanalyse für die Qualitätsprüfung für Traubenmost und Traubensaft (Art. 2 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Effektive Kosten</td></tr>
<tr><td>3.2 Grundanalyse für die Qualitätsprüfung für Wein und teilweise vergorenen Traubenmost (Art. 2 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Effektive Kosten</td></tr>
<tr><td>3.3 Zusätzliche Analysen (Art. 2 Abs. 2)</td><td>Effektive Kosten</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BEBV weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

Pragmatische Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes

Der BEBV unterstützt die geplante Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes für die mitarbeitenden EhepartnerInnen. Der Aufwand für den Nachweis muss, insbesondere mittels Selbstdeklaration mit den notwendigen Belegen, auf ein Minimum beschränkt und die vorgesehenen Sanktionen abgeschwächt werden.

Berücksichtigung Variante 4: Streichung der 3.5% BFF-Regelung

Rund 19% der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Schweiz werden als ökologische Ausgleichsflächen (BFF) bewirtschaftet, wovon über 80% vernetzt sind. Im ÖLN sind 7% gefordert. Die Schweizer Landwirtschaft erbringt also bereits heute enorme ökologische Vorleistungen. Sie fordert darum zu Recht, dass diese Vorleistungen berücksichtigt werden müssen. Viele dieser BFF-Elemente liegen auf ehemaligen Ackerflächen. So hat sich beispielsweise die Fläche der extensiven Wiesen in den letzten 20 Jahren um rund 13'000 ha erhöht, während für den gleichen Zeitraum die offene Ackerfläche um etwa die gleiche Dimension zurückgegangen ist. Viele Ackerflächen wurden also bereits extensiviert, indem sie aus der Produktion genommen wurden. Zusätzlich werden in den kommenden Jahren mit der konsequenten Ausscheidung der Gewässerräume weitere Ackerflächen stillgelegt. Sie sollen nach dem Willen des Bundes weiterhin zu den Fruchtfolgeflächen (FFF) gezählt werden. Diese Meinung teilt auch die Mehrheit des Nationalrates, die die Motion 22.3819 (Die neue Massnahme von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche wieder aufheben) angenommen hatte. Die geforderten Elemente können bereits heute auf freiwilliger Basis zur zusätzlichen Förderung der Biodiversität umgesetzt oder von Labels als Differenzierungsmerkmale aufgenommen werden. Aus diesem Grund ist die 3.5%-BFF-Regelung zu streichen.

Pragmatische Umsetzung des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität und Verschiebung auf 2030

Der vorgelegte Vorschlag zur Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geht über den Beschluss des Parlament hinaus und wird keinen Beitrag zu einer Reduktion des administrativen Aufwandes für die Bauernfamilien und die Kantone leisten. Eine Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur (ÖI) wird klar abgelehnt. Eine Anknüpfung an die ÖI wäre ein Paradigmenwechsel, da so die Flächen gelenkt werden. Dies ist ein Affront gegenüber den Leistungen, die im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte bereits vollbracht wurden. Es ist möglich die beiden Programme zusammenzulegen und gleichzeitig zu verbessern, ohne jedoch die zu Grunde liegenden Vorgaben komplett zu überarbeiten. Daher muss die Zusammenlegung von Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekten in erster Linie eine Zusammenlegung der Perimeter und der Beiträge bedeuten, ohne jedoch alle Spielregeln zu ändern. Zudem muss unbedingt sichergestellt werden, dass Einzelbäume und Alleen, die bisher im Rahmen der Vernetzungsprojekte Beiträge erhalten haben, weiterhin finanziell unterstützt werden, da sonst ihre Zukunft ungewiss sein könnte. Die Frist zur Zusammenlegung der Perimeter ist auf 2030 zu verschieben. Dies bietet allen Beteiligten die Möglichkeit, sich auf die Einführung des neuen Beitrags vorzubereiten und die Überführung zum neuen Beitrag partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften zu machen.

Anpassung der Ausbildungs-Anforderungen

Einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen, bedingt eine solide Ausbildung. Angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt ist eine landwirtschaftliche Ausbildung eine entscheidende Voraussetzung. Aus diesem Grund fordert der

BEBV, dass der sogenannte Direktzahlungskurs künftig nur noch Personen, die einen Nebenerwerbsbetrieb im Berggebiet führen, zu Direktzahlungen berechtigt. Zudem soll die «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren (…)» ersatzlos gestrichen werden. Im Falle der Pensionierung oder eines Todesfalles des Betriebsleitenden muss es aber weiterhin möglich sein, dass der Betrieb direktzahlungsberechtigt bleibt.

Kein Verbot des Mähaufbereiters

Dies ist wiederum eine Auflage, die zu einer Verkomplizierung des Systems führt und den Handlungsspielraum der Landwirtinnen und Landwirte erheblich einschränkt. Aspekte, wie die Wahl des richtigen Tages-Zeitpunktes oder die Berücksichtigung des Wetters sind wichtiger als der Einsatz des Mähaufbereiters. Statt eines Verbotes ist es entscheidender zu informieren und zu sensibilisieren, wie dies beispielsweise im Projekt «**Schlaumähen**» gemacht wird.

Beschränkung Offenlegungspflicht auf gesetzlichen Auftrag

Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht des BEBV völlig aus. Es wird erwartet, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfach Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht des BEBV überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben e^{bis}. (neu) Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität;	Zu Bst. e^{bis}: Anders als angekündigt handelt es sich bei der Zusammenlegung von LQB und Vernetzung nicht um ein einfaches Zusammenlegen, sondern um eine vollständige Revision des Konzepts. Das Argument, die Effizienz und Wirkung würden verbessert, ist deshalb zu relativieren, namentlich für die Bauernfamilien. Eine vollständige Revision sowie eine zunehmende Komplexität des Systems sind nicht annehmbar. Die Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur ist im Vergleich zu den verfügbaren und sofort verwendbaren Daten aus Vernetzung und Landschaftsqualitätsprojekten völlig ungeeignet. Einerseits hätten die Bauernfamilien dadurch mehr Verwaltungsaufwand, weil sie sich auf den neusten Stand bringen müssen. Andererseits ist die Revision des Systems und der Ziele ein Affront gegenüber all der Arbeit, die bis heute im Rahmen der Vernetzungs- und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Landschaftsqualitätsprojekte geleistet wurde. Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme sind möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten. Zu ergänzen ist noch, dass im Sömmerungsgebiet keine Vernetzungsprojekte bestehen und keine Vernetzungsbeiträge ausbezahlt werden. Bei einer zukünftigen Zusammenlegung von Vernetzungs- und LQ-Projekten muss zwingend darauf geachtet werden, dass die Summe der aktuell ins Sömmerungsgebiet (zugunsten der Landschaftsqualität) ausbezahlten Beiträge in mindestens gleicher Höhe bestehen bleibt.
Art. 3 Abs. 3	[3] Für den Biodiversitätsbeitrag und für den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität sind auch juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie Kantone und Gemeinden beitragsberechtigt, sofern sie Bewirtschafterinnen des Betriebs sind. Davon ausgenommen sind juristische Personen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie zur Umgehung der Altersgrenze oder der Ausbildungsanforderungen gegründet wurden.	Formelle Anpassung
Nicht in Vernehmlassung Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung Abs. 1-3	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen: a. berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit ~~einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) oder~~ einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; b. (neu) berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG sowie drei Jahren berufspraktische Erfahrungen auf einem direktzahlungsberechtigen Betrieb;	Die Absolvierung des Direktzahlungskurses kann einer vollständigen landwirtschaftlichen Ausbildung im Berufsfeld Landwirtschaft nicht gleichgesetzt werden. Darüber hinaus sollte die landwirtschaftliche Ausbildung angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen sein. Zu Abs. 1 Bst. b: Absolventen des Eidgenössischen Berufsattests sollen mit drei Jahren berufspraktischer Erfahrung direktzahlungsberechtigt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Bäuerin/bäuerlicher Haushaltsleiter mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; d. höhere Ausbildung in den Berufen nach Buchstabe a oder b. 2 Für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0.8 SAK gilt zusätzlich: Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: a. einer abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung; ~~oder~~ ~~b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.~~ ~~3 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen.~~ 4 Übernimmt die Ehepartnerin oder der Ehepartner beim Erreichen der Altersgrenze nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b durch den bisherigen Bewirtschafter beziehungsweise die bisherige Bewirtschafterin den Betrieb, so ist sie oder er von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen, wenn sie oder er vor der Übernahme während mindestens zehn Jahren auf dem Betrieb mitgearbeitet hat. Auch im	Zu Abs. 2: Der BEBV erachtet den Direktzahlungskurs als ungenügend für die Führung eines Betriebs. Dieser Kurs sollte ausschliesslich Nebenerwerbsbetrieben im Berggebiet vorbehalten sein. Die Erhaltung dieser Betriebe, oft mit erhaltungswürdigen Kleintierrassen, sind von allgemeinem Interesse. Ausnahmeregelungen für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0,8 SAK sind daher sinnvoll. Zu Abs. 2 Bst. b: Streichen. Diese «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb» kann hinsichtlich der Ausbildung nicht mit den beiden oben beschriebenen Lehrgängen (EFZ/EBA plus Praktikum) gleichgestellt werden. Zu bedenken ist auch, dass die meisten Personen mit einer umfangreichen Berufspraxis in der Lage wären, ein EFZ nach Art. 32 BBV zu absolvieren. Im Falle der Pensionierung oder eines Todesfalles des Betriebsleitenden ist es mit den bestehenden Absätzen 4 und 5 weiterhin möglich, dass der Betrieb (mindestens vorübergehend) direktzahlungsberechtigt bleibt. Zu Abs. 3: Auch Betriebsleitende von kleinen Betrieben im Berggebiet mit weniger als 0.5 SAK, die Direktzahlungen erhalten wollen, sollen über eine landwirtschaftliche Ausbildung verfügen. Zu Abs. 4 und 5: Bei einem Schicksalsschlag (Todesfall oder schwere Invalidität des Betriebsleitenden), soll die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner, bei genügend langer Mitarbeit (mind. 10 Jahre) den Betrieb ohne Ausbildung weiterführen können oder mind. 10 Jahre Zeit erhalten eine Ausbildung nachzuholen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Falle einer schweren Invalidität (Invaliditätsgrad 75%) wird die Direktzahlungsberechtigung für die Ehepartnerin oder den Ehepartner weiterhin gewährt. 5 Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafters oder der bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafterin von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen. Handelt es sich bei der Erbin beziehungsweise beim Erben um die Ehepartnerin beziehungsweise den Ehepartner, der oder die den Betrieb weiterführen möchte, wird die Direktzahlungsberechtigung auch nach dem Tod des bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafters oder der bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafterin für maximal 10 Jahre gewährt. 6 Ein Mitglied der Erbengemeinschaft muss den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben und darf am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Die Erbengemeinschaft muss diese Person der verantwortlichen Behörde nach Artikel 98 Absatz 2 melden.	
1a. Abschnitt: Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall		Der BEBV unterstützt die geplante Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes für die mitarbeitenden EhepartnerInnen. Der Aufwand für den Nachweis muss, insbesondere mittels Selbstdeklaration mit den notwendigen Belegen, auf ein Minimum beschränkt und die vorgesehenen Sanktionen abgeschwächt werden.
Art. 10a Erfordernis (neu)	1 Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er: a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	in eingetragener Partnerschaft lebt; b. am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat; und c. kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der ~~Jahreslohn~~ jährliche Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. [2] Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LwG gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde.	Zu Abs. 1 Bst. c: korrekte Schreibweise verwenden
Art. 10b Ausnahmen vom Erfordernis (neu)	[1] Kein Versicherungsschutz ist erforderlich, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Jahr vor dem Beitragsjahr ein Einkommen über dem ~~Jahreslohn~~ jährlichen Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erzielt hat; b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass im Jahr vor dem Beitragsjahr kein Zweiverdienerabzug nach Artikel 10a Absatz 2 in der Steuererklärung geltend gemacht wurde; c. das Bewirtschafterpaar im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor dem Beitragsjahr ein steuerbares Einkommen nach dem DBG von höchstens 12 000 erzielt hat; d. der Betrieb von einer juristischen Person nach Artikel 3	Zu Abs. 1 Bst. a: korrekte Schreibweise verwenden Zu Abs. 1 Bst. b und Abs. 2: Es sind zwei verschiedene Regelungen bezüglich Nachweis aufgeführt (Jahr vor dem Beitragsjahr bzw. letztes rechtskräftig veranlagtes Steuerjahr). Die Regelung muss auf eine Form begrenzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Absatz 3 bewirtschaftet wird; oder e. es sich bei dem Betrieb um einen Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb handelt. 2 Massgebend als Nachweis, dass kein Zweiverdienerabzug nach Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt wurde, ist das letzte rechtskräftig veranlagte Steuerjahr vor dem Beitragsjahr. 3 Massgebend für das steuerbare Einkommen nach Absatz 1 Buchstabe c sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einzuholen.	
Art. 10c Umfang des Versicherungsschutzes (neu)	Der Versicherungsschutz muss umfassen: a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft; b. eine Risikovorsorge mit Abdeckung der Risiken Invalidität und Tod infolge Krankheit und Unfall.	
Art. 10d Anforderungen an die Taggeldversicherung (neu)	1 Das Taggeld muss mindestens 100 Franken pro Tag betragen. 2 Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.	
Art. 10e Anforderungen an die Risikovorsorge (neu)	1 Die Risikovorsorge muss vorsehen: a. eine Rente in der Höhe von mindestens 24 000 Franken pro Jahr; oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken. 2 Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilsmässig.	
Art. 10f Ausnahmen vom Erfordernis eines Versicherungsschutzes aufgrund des Gesundheitszustands der zu versichernden Person (neu)	1 Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu versichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands abgelehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz. 2 Der Vorbehalt darf höchstens fünf Jahre alt sein. Eine Ablehnung ist unbefristet gültig. 3 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die schriftliche Ablehnung oder den Vorbehalt einreichen.	Zu Abs. 2: Eine Ablehnung muss unbefristet gültig sein. Der Druck auf die Bauernfamilien wäre sonst unangemessen hoch.
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz und 6	2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und q, 71b sowie 78 und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis , wenn diese Flächen und Bäume: 6 Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar.~~,~~ ~~wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.~~	Zu Abs. 6: Die Tatsache, dass die in Art. 78 genannten Flächen für den Teil der Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind, ist eine gute Sache. Da das in Art. 78 erwähnte Projekt aber vom BLW genehmigt wurde – und folglich anerkannterweise eine wichtige Rolle für die Förderung der Biodiversität spielt – scheint es nicht notwendig, weiter in anrechenbare und nicht anrechenbare Flächen zu unterteilen. Dies würde das System unnötig verkomplizieren, insbesondere für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, denen die Flächenberechnungen bereits Kopfzerbrechen bereiten (7% BFF auf LN, 3,5 BFF auf der offenen Ackerfläche usw.).
~~Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche~~	Streichen	Der BEBV fordert, dass die 3.5%-BFF-Regelung gestrichen wird. Die Bauernfamilien leisten mit rund 19% BFF bereits sehr viel für die Förderung der Biodiversität. Der Fokus muss auf der Erhöhung der Qualität der bestehenden BF-Flächen liegen und nicht auf einer weiteren Ausdehnung, insbesondere auf ackerbaulich wertvollen Flächen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 4 und 6	4 Flächen, für die nach dem NHG eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle besteht und die deswegen nicht jährlich genutzt werden, berechtigen in den Jahren ohne Nutzung nur zum Biodiversitätsbeitrag (Art. 55), zum Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 78 und 79) sowie zum Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge (Art. 50). 6 Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) berechtigen nur zum Biodiversitätsbeitrag.	Formelle Anpassung
Art. 41 Abs. 1 Bst. d und 2 Einleitungssatz	1 Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: ~~d. (neu) sich die Weidefläche oder der Ertrag der Weidefläche durch den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen wesentlich verändert hat.~~ 2 Er setzt den Normalbesatz herab, wenn	Zu Abs. 1 Bst. d: Auf diese Verordnungsanpassung kann vorläufig verzichtet werden. Noch bestehen zu viele Unklarheiten, wie z.B. ob überhaupt solche Grossanlagen entstehen werden und wenn ja, wie viele. Die Neufestsetzung des Normalbesatzes ist immer sehr aufwändig. Grundlage für die Herabsetzung des Normalbesatzes müsste ein im Rahmen des Baubewilligungsprozesses beizubringendes futterbauliches Gutachten sein.
Gliederungstitel vor Art. 55	3. Kapitel: Biodiversitätsbeitrag 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 55 Abs. 1 Bst. p und Abs. 1bis	1 Der Biodiversitätsbeitrag wird pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: p. Aufgehoben 1bis Der Biodiversitätsbeitrag wird pro eigenen oder gepachteten Hochstamm-Feldobstbaum gewährt.	Diese Anpassung ist in Ordnung, wenn die Bäume im Rahmen der neuen Projekte in Art. 78 effektiv weiter angerechnet werden und Beiträge erhalten können. 2022 gab es > 160’000 Bäume, die einen Beitrag erhielten und deren Zukunft ohne Weiterführung des Beitrags ungewiss ist.
Gliederungstitel vor Art. 56	2. Abschnitt: Beitrag	
Art. 57 Abs. 1bis Bst. a	1bis Er oder sie ist verpflichtet, Bäume nach Artikel 55 Ab-	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	satz 1bis während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften: a. Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe I: während mindestens eines Jahres;	in Ordnung.
Art. 58 Abs. 4, 6 und 7	4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: f. (neu) Pflanzenschutzbehandlungen mit dem entomopathogenen Pilz Beauveria brongniartii für die Bekämpfung von Maikäfern (Engerlingen). 6 Kleinstrukturen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 79 geboten ist. 7 Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ~~und Mähaufbereitern~~ ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.	Zu Abs. 4 Bst. f: In gewissen alpinen Regionen verursachen Engerlinge grosse Schäden auf Wiese und ggf. auf Biodiversitätsförderflächen. Engerlinge können erfolgreich mit dem entomopathogenen Pilz Beauveria brongniartii bekämpft werden, vorausgesetzt die Bekämpfung findet in einem Gebiet flächendeckend statt. Um sicherzustellen, dass in den betroffenen Regionen alle Flächen behandelt werden können, inkl. BFF-Flächen, soll diese biologische Methode auch für Biodiversitätsförderflächen erlaubt sein. Zu Abs. 6: Die Beitragsberechtigung der Kleinstrukturen im weiteren Sinn des Begriffs ist zu begrüssen. Dies gibt den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mehr Flexibilität bezüglich Förderung der Biodiversität. Zu Abs. 7: Der BEBV steht dem Mähaufbereiterverbot auf allen BFF skeptisch gegenüber, da nicht alle die Möglichkeit haben, den Mähaufbereiter auf ihren Maschinen auszuschalten/zu demontieren. Es würde mehr Sinn machen, sich auf die Sensibilisierung für ein schonendes Mähen zu konzentrieren.
Art. 59 Abs. 5	Aufgehoben	Siehe Kommentar zu Art. 58 Abs. 7.
3. Abschnitt (Art. 61 und 62)	Aufgehoben	Siehe Kommentar betreffend Art. 78.
4. Kapitel (Art. 63 und 64)	Aufgehoben	Siehe Kommentar betreffend Art. 78.
Nicht in Vernehmlassung Art. 68 Abs. 4 Beitrag für den Verzicht auf	4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt: f. (neu) die Verwendung von Schwefelprodukten in Weizen zur Bekämpfung von Septoria und Mehltau	Zu Abs. 4 Bst. f (neu): Das Produkt Kumulus WG hat eine interessante Pilzwirkung. Solche natürlichen Produkte sollten in Programmen zur Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln einsetzbar sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Pflanzenschutzmittel im Ackerbau		
Nicht in Vernehmlassung Art. 71a Abs.3 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	[3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	Der BEBV begrüsst nachwievor die Bestrebungen des Bundes, den Herbizideinsatz im Ackerbau zu reduzieren. Zu Abs. 3: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Aus der Sicht des BEBV ist der Herbizidverzicht eine der wenigen Massnahmen des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. Um den Herbizideinsatz im Ackerbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren muss das Programm jedoch zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kultur umgesetzt werden. Eine Umsetzung auf Stufe Kultur verunmöglicht den Landwirtinnen und Landwirten eine Teilnahme aus folgenden Gründen: • In Parzellen mit Hangneigung wird durch eine mechanische Unkrautregulierung das Erosionsrisiko stark erhöht. Eine Parzelle mit Hangneigung führt folglich dazu, dass die Partizipation am Produktionssystem mit weiteren Parzellen verunmöglicht wird. • Je nach Sorte, Abnehmer und Vermarktungsmöglichkeit werden auf einem Ackerbaubetrieb nie alle Parzellen (z.B. Kartoffelparzellen) einheitlich bewirtschaftet. Wenn den Produzenten die nötige Flexibilität in der Unkrautregulierung nicht gewährt wird, wird in der Folge auf die Teilnahme am Produktionssystem komplett verzichtet. • Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Parti-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zipation übriger Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.
Art. 71b Abs. 3	[3] Kein Beitrag wird ausgerichtet für Nützlingsstreifen nach Absatz 1 Buchstabe b in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe n.	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Nicht in Vernehmlassung Art. 73 Bst. c und d Tierkategorien	c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; 3. (neu) weibliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt; 4. (neu) männliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt; d. Tierkategorien der Schafgattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; 3. (neu) weibliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt; 4. (neu) männliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt;	Der Anhang der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung wurde auf dem 1. Januar 2024 angepasst und neue Ziegen- und Schafkategorien eingeführt. Dies bedingt eine Ergänzung in Art. 73 Bst. c und d.
Nicht in Vernehmlassung Art. 75 Abs. 1 RAUS-Beitrag	[1] Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel. Ausnahme gilt für Tiere der Rindergattung bis 160 Tage, ihnen ist ein Zugangsbereich an die frische Luft zu gewähren.	Kleine Kälber bis zu einem Alter von 160 Tagen sollten zu Gunsten des Tierwohls nicht unter freiem Himmel, sondern unter frischer Luft gehalten werden. Werden junge Kälber jeder Witterung ausgesetzt, laufen sie Gefahr schnell krank zu werden, daher müssen sie auch in einem Tierwohlbeitrag vor Niederschlägen geschützt sein.
Nicht in Vernehmlassung	[2] Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, c und d.	Der Weidebeitrag ist auch für Kleinwiederkäuer auszurichten. Das Tierwohlprogramm soll auch den HalterInnen von

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 75a Abs. 2 Weidebeitrag		Kleinwiederkäuern zugutekommen, die den Mehraufwand der Beweidung leisten. Diese hatten zudem keine Möglichkeit den Verlust an Direktzahlungen zu kompensieren, z.B. aufgrund der Reduktion der BTS-Beiträge.
Gliederungstitel nach Art. 77 (neu)	5a. Kapitel: Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität	
Art. 78 Beitrag (neu)	[1] Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. [2] Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt. [3] Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest. [4] Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4. [5] Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet. [6] Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die Landschaftsqualität zu verbessern.	Die Zusammenführung der Vernetzungs- mit den Landschaftsqualitätsprojekten ist eine gute Sache, aber das Konzept ist weit mehr als das angekündigte einfache Zusammenlegen der Perimeter. Zu Abs. 1: Die Biodiversitätskomponente erscheint übergeordnet. Die Massnahmen für den Erhalt der Landschaftsqualität müssen in diesem Rahmen ebenfalls angemessen berücksichtigt werden. Zu Abs. 2: Der Aufwand für die Kantone wird beträchtlich sein. Das geplante Datum für das Inkrafttreten der Projekte im Jahr 2027 erscheint zu optimistisch. Es stellt sich die Frage, ob die Kantone wirklich in der Lage sein werden, mit den neuen Grundlagen innerhalb der gesetzten Frist neue Projekte zu erarbeiten. Was die LandwirtInnen betrifft, wird gewünscht, dass die bisherigen Bemühungen im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten nicht zunichte gemacht, sondern langfristig eingebunden werden. Aus diesen Gründen wird in Art. 79 die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone (neu)	[1] Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen: ~~a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.~~ ~~b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.~~ c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. d. Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft ~~gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.~~ müssen auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern basieren. Sie müssen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes berücksichtigen. ~~e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG ist sichergestellt.~~ f. (neu) Die Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer attraktiven regionalen Kulturlandschaft ist sichergestellt. [2] Eine einzelbetriebliche oder eine ~~gleichwertige~~ Gruppen-Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet und wird durchgeführt.	In Anbetracht des optimistischen Zeitplans und des beträchtlichen Arbeitsaufwands für die Kantone ist davon auszugehen, dass die aktuellen Projekte, abgesehen von den Perimetern, nicht grundlegend überarbeitet werden. Folglich hätte es ausgereicht, punktuelle Änderungen der aktuellen Vernetzungsbestimmungen vorzunehmen, namentlich um den Qualitätsproblemen abzuhelfen. Der Vorschlag stützt sich aber auf ganz neue Grundlagen (Bst. a, b, d und e). Dies verkompliziert das System stark, obwohl das Ziel das gleiche bleibt: die Vernetzung hochwertiger Lebensräume zur Förderung der Biodiversität. Zu Abs. 1 Bst. a: Der BEBV lehnt den Bezug auf das LKS ab, das übrigens in der Vergangenheit als Ganzes zurückgewiesen wurde. Dieses konzentrierte sich zu stark auf den Erhalt und den Schutz der Landschaft, statt sich für ihre Entwicklung und Gestaltung zu interessieren. Ausserdem sind die Ziele, um die es hier geht, ein nicht hinnehmbarer Eingriff in die Hoheit der Kantone, der ihren Handlungsspielraum drastisch einschränkt. Zu Abs. 1 Bst. b: Es ist nicht hinnehmbar, dass die ökologische Infrastruktur mit den neuen Projekten in Art. 78 umgesetzt wird, da sie eigentlich eine Zusammenarbeit verschiedener Sektoren sein soll. Hinzu kommt laut den formulierten Zielen, dass die ökologische Infrastruktur den Schutz der Biodiversitätsflächen auf lange Sicht gewährleisten soll. Die Beteiligung an den Projekten in Art. 78 ist indessen freiwillig, was den Zielen der ökologischen Infrastruktur widerspricht. Auch ist es nicht hinnehmbar, dass die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur mit einem ehrgeizigen Ziel von 17% geschützten Flächen (oder 30%, je nach Auslegung) ausschliesslich durch Direktzahlungen finanziert wird. Zu Abs. 1 Bst. d : Die ursprüngliche Formulierung gemäss

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der früheren Vernetzungs-Projekte muss auch hier beibehalten werden. Zu Abs. 1 Bst. e: Es ist nicht Aufgabe der Landwirtschaft alleine, die konforme Bewirtschaftung der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung sicherzustellen, ebenso wie es nicht richtig ist, dass diese Aufgabe einzig durch Direktzahlungen finanziert wird. Diese Bestimmung hat in der DZV keinen Platz. Zu Abs. 1 Bst. f : Damit Massnahmen zur Förderung der Landschaftsqualität unterstützt werden, ist dieses Ziel hier zu erwähnen. Zu Abs. 2: Es ist wichtig, klarzustellen, dass die Inanspruchnahme einer Beratung eine Voraussetzung für die Teilnahme an den jeweiligen Projekten ist. Eine Gruppenberatung sollte jedoch eine Möglichkeit bleiben, zumal die Anzahl nötigen Fachpersonen je nach Teilnahmequote nicht unbedingt leicht zu beschaffen sein werden. Zudem hat sich gezeigt, dass Gruppenberatungen auch sehr wertvoll sind: es wird zusammen diskutiert und man motiviert sich gegenseitig. Deshalb sind Gruppenberatungen nicht einzuschränken und als gleichwertig mit einzelbetrieblichen Beratungen anzusehen.
Art. 79a Verfahren (neu)	[1] Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen. [2] Er reicht dem BLW ~~das~~ die Gesuche um Bewilligung ~~eines~~ der Projekte~~s~~ und um ~~dessen~~ deren Finanzierung ein. [3] Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn.	Zu Abs. 2: Die Bestimmung lässt darauf schliessen, dass die Kantone nur ein einziges Projekt erarbeiten sollen. Für Kantone mit vielen Flächen, wie Bern, scheint dies wenig geeignet. Die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität muss auf kleinerer Stufe zur Anwendung kommen, damit die regionalen und lokalen Besonderheiten nicht zu kurz kommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. [5] Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen. [6] Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein. [7] Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren. [8] Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	
6. Kapitel (Art. 82–82c)	Aufgehoben	Formelle Anpassung
Art. 97 Abs. 1 Bst. b	[1] Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss für die koordinierte Planung der Kontrollen nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom 31. Oktober 2018 (VKKL) bis spätestens am 31. August vor dem Beitragsjahr bei der vom Wohnsitzkanton oder, bei juristischen Personen, bei der vom Sitzkanton bezeichneten Behörde die Anmeldung einreichen für:	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. den Biodiversitätsbeitrag;	
Art. 98 Abs. 3 Bst. c	[3] Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten: c. Aufgehoben	Die vorgeschlagene Vereinfachung ist in Ordnung, da die Daten georeferenziert sind.
Art. 101 Nachweis	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie: a. die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben; b. (neu) die Anforderungen an den Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall erfüllen. [2] Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind: a. die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolicen im Beitragsjahr; b. die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr. c. (neu) Steuerunterlagen und/oder Ablehnungen/Vorbehalte von Versicherungen bei Geltendmachung einer Ausnahme der Erfordernis. [3] (neu) Die Unterlagen für den Nachweis nach Absatz 2 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.	
Art. 104 Abs. 4	[4] Er kann Kontrollen über die Bewirtschaftung von Objekten in Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nicht an die Projektträgerschaft delegieren.	Formelle Anpassung
Art. 107a Sachüberschrift und Abs. 1 Bst. b	[1] Werden Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Verzicht auf Anpassung der Sömmerungsbeiträge, des Biodiversitätsbeitrags sowie des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität bei vorzeitiger Abalpung aufgrund von Grossraubtieren	aufgrund einer Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere vorzeitig abgealpt, so kann der Kanton: b. den Biodiversitätsbeitrag nach Anhang 7 Ziffer 3.1.1 Ziffer 12 und den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Anhang 7 Ziffer 5a.1 in der vollen Höhe der ausbezahlten Beiträge des Vorjahres ausrichten, auch wenn die Bestossung den Normalbesatz unterschreitet.	
Art. 109 Abs. 5	[5] Die Sömmerungsbeiträge, die Beiträge für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet und der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität im Sömmerungsgebiet können an die Alpkorporation oder Alpgenossenschaft ausbezahlt werden, wenn so eine wesentliche administrative Vereinfachung erreicht wird. Ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, namentlich eine Gemeinde oder Bürgergemeinde, beitragsberechtigt, so muss diese den Tierhaltern und den Tierhalterinnen mit den entsprechenden Sömmerungsrechten mindestens 80 Prozent des Beitrags auszahlen.	Formelle Anpassung
Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom … (neu)	[1] Für Personen nach Artikel 10a Absatz 1, die am 1. Januar 2027 das 55. Altersjahr vollendet haben, besteht keine Pflicht zu einem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall. [2] Der Vernetzungsbeitrag des bisherigen Rechts~~,~~ und der Landschaftsqualitätsbeitrag des bisherigen Rechts werden noch während max. fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. ~~und~~ Der Ressourceneffizienzbeitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen des bisherigen Rechts ~~werden~~ wird noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. Die Kürzungen richten sich nach dem bisherigen Recht.	Zu Abs. 2 und Abs. 3: Die Umsetzung der Zusammenlegung von Vernetzung und LQB ist auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 wird erst ~~zwei~~ fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … ausgerichtet. [4] Die einheimischen standortgerechten Einzelbäume und Alleen nach Art. 55 Abs. 1[bis] Buchstabe b nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 anrechenbar. [5] Die regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen nach Art. 55 Abs. 1 Bst. p nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 und Artikel 14a anrechenbar.	
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 1.1 Bst. d	Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs machen. Die Aufzeichnungen müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein: ~~d. die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz notwendigen Unterlagen;~~	Zu Bst. d: Streichen. Für sämtliche Nährstofflieferungen- und Abgaben die via digitalem Informationssystem getätigt bzw. erfasst wurden sollen keine zusätzlichen Aufzeichnungen aufbewahrt und/oder vom Vollzug kontrolliert werden. Ansonsten wird der Nutzen des digitalen Informationssystems in Frage gestellt. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.
Ziff. 2.1.1	Anhand der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen können die Versionen der Wegleitung mit Geltung ab dem 1. Januar des Beitragsjahres und mit	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres anwenden.	
Ziff. 2.1.2	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des Kalenderjahres massgebend, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend. ~~Die Berechnung und Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug muss elektronisch im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service erfolgen.~~	Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.
Ziff. 2.1.3	Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. Es werden nur die darin erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen.	Formelle, übergangsmässige Anpassung.
Ziff. 2.1.3a Bst. a und b (neu)	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die folgenden Nährstoffverschiebungen massgebend: a. die im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV erfassten Verschiebungen von Düngern und Kraftfutter; ~~b. die Verschiebungen von Grundfutter. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen~~	An der Vollzugspraxis betreffend Grundfutterlieferungen soll nichts ändern, da diesbezüglich kein politischer Auftrag besteht. Dementsprechend braucht es auch keine Ergänzung der DZV. Massgebend ist heute die Wegleitung Suisse-Bilanz.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 2.1.5	Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf ~~muss~~ gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des ~~dem~~ Bedarf der Kulturen aufweisen ~~entsprechen~~. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.	Solange die Suisse-Bilanz nicht der Realität angepasst wird, muss der 10% Toleranzbereich unbedingt bestehen bleiben. In den letzten Jahren hat sich zunehmend gezeigt, dass die Suisse-Bilanz und die der Bilanz zu Grunde gelegten Daten teils veraltet sind und den Realitäten auf den Betrieben nicht mehr gerecht werden. Die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen sind darum an die effektiven Verhältnisse anzupassen. Es müssen unter anderem der Standort, das Ertragspotential der Kulturen und der Futterverzehr besser berücksichtigt werden.
Ziff. 2.1.7	Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf ~~muss~~ gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des ~~dem~~ Bedarf der Kulturen aufweisen ~~entsprechen~~. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.	Siehe Begründung Ziff. 2.1.5
Ziff. 2.1.8 Bst. a, b und c	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist rückwirkend per 01.01.2024 wie folgt zulässig: a. (neu) Je maximal +/- ~~5~~ 10 Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte. b. Im Rebbau und im Obstbau kann ausgebrachter phosphorhaltiger Dünger auf maximal fünf Jahre verteilt werden. c. In den übrigen Kulturen darf in Form von Kompost und Kalk zugeführter Phosphor auf maximal drei Jahre verteilt werden.	Die 10% Toleranz bei der Suisse Bilanz wurde per 01.01.2024 aufgehoben. Aufgrund des Wegfalls des Fehlerbereiches ist es wichtig, den Betrieben per 01.01.2024 die Möglichkeit eines Saldo-Übertrags zu gewährleisten. Bereits heute sind Überträge für Mineraldünger (P, K) und Kompost (P) möglich und können in der Suisse Bilanz abgebildet werden. Zu Bst. a: Ein Nährstoff-Überschuss oder -Defizit ist in der Praxis allgegenwertig und kann mit der Veränderung des Lagerbestands (z.B. Güllegrube) begründet werden. Bis anhin konnte jährlich max. 10% in der Toleranz überdüngt werden. Wer im aktuellen Jahr unterdüngt, hat die Möglichkeit in den Folgejahren dies wieder zu kompensieren. Dies bringt dadurch einen Mehrwert, da in nassen und schwierigen Jahren Nährstoffe eingespart werden können und in günstigen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Folgejahren kompensiert werden können. Ansonsten bleibt die Bestrebung die Bilanz immer aufzufüllen. Da der Übertrag aus Bst. a zwingend im Folgejahr kompensiert werden muss, werden im Zweijahresschnitt nicht mehr Nährstoffe zugeführt.
Ziff. 2.1.9b Bst. b	Die GVE pro Hektare düngbare Fläche werden berechnet anhand der Summe: b. der gesamten Stickstoff- beziehungsweise Phosphormenge der eingesetzten Dünger, in GVE.	Ausweitung auf alle Dünger
Ziff. 2.1.10	Die Kantone können bei Spezialfällen, z.B. bei Betrieben mit Spezialkulturen oder bodenunabhängiger Tierhaltung, auch beim Unterschreiten der Grenzen nach den Ziffern 2.1.9 und 2.1.9a eine Nährstoffbilanz verlangen.	Formelle Anpassung
Ziff. 2.1.13	Betriebe, mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz müssen für im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebsspezifische Nährstoffgehalte verwenden.	Formelle Anpassung aufgrund Ablösung von HODUFLU
Ziff. 6.1a.4 Einleitungssatz	Bei Anwendungen mit Pflanzenschutzmitteln, die chemische Stoffe nach Anhang 1 Teil A PSMV enthalten, müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vom 23. Februar 2022 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen sowie die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern und die Anwendung von chemischen Stoffen nach Anhang 1 Teil A	Siehe Kommentar zu Anhang 8, Ziff. 2.2.9a Bst. b–d

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>PSMV mit der Wirkungsart «Stoff mit geringem Risiko». Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 6.2.2 Bst. b</td><td>Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt:
b. im Vorauflauf-Verfahren sind Herbizide nur in folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten.<table><tr><td>Kultur</td><td>Vorauflauf-Herbizide</td></tr><tr><td>a. Getreide</td><td>Teil- oder breitflächige Anwendung</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.1.9</td><td>Kunststoffweidenetze dürfen während der Beweidung nur eingesetzt werden, wenn sie keine Probleme für Wildtiere verursachen. Sie müssen nach dem Wechsel der Koppel beziehungsweise der Weidefläche umgehend entfernt werden.
Der Kanton kann Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen, um den Schutz der Wildtiere sicherzustellen.</td><td>Eine Einschränkung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen (dem einzigen verfügbaren flexiblen Zaunsystem) während der Beweidung wird nicht akzeptiert. Der Zielkonflikt «keine Probleme für die Wildtiere verursachen» ist nicht lösbar und daher zu akzeptieren. Der Schutz der Nutztiere gegenüber Grossraubtieren ist prioritär zu gewichten.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.1.10</td><td>Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 sowie von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.</td><td>Siehe Ziff. 4.1.9</td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.2.9</td><td>Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4</td><td>Siehe Ziff. 4.1.9</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann der Kanton eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	Dass die Kantone die Stelle bestimmen können, die in den Genehmigungsprozess einzubinden ist, wird begrüsst.
Ziff. 10.1.1 Bst. a	Begriff: extensiv bewirtschaftete Flächen von Ackerkulturen, die: a. streifenförmig über die gesamte Länge der Ackerkulturen oder ganzflächig angelegt sind; und	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 13 und 16	Aufgehoben	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Ziff. 14.2.2	Für Flächen, welche die Kriterien der Qualitätsstufe II für den Biodiversitätsbeitrag erfüllen, können im Einvernehmen mit der kantonalen Naturschutzfachstelle Ausnahmen von den Grundsätzen der Qualitätsstufe I bewilligt werden.	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Ziff. 17.1.2a (neu)	Bei Sämaschinen mit einem Scharabstand von mindestens 30 cm sind keine ungesäten Reihen notwendig.	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 17.1.4	Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch eine einmalige mechanische Unkrautregulierung bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 17.1.7 (neu)	Im Frühjahr ist bis zum 15. April ein einmaliges Walzen erlaubt.	Die Anpassung wird begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">B Vernetzung
Aufgehoben</td><td>Die sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung. Für mehr Details zu den Bestimmungen zum neuen Projekt, siehe Kommentare zu den Art. 78, 79 und 79a.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge
A Anforderungen für BTS-Beiträge</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.5 Einleitungssatz</td><td>Einzel- oder Gruppenhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig:</td><td>Die Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 7 Beitragsansätze</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3 Titel</td><td>3 Biodiversitätsbeitrag</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 13, 3.1.2 Ziff. 2, 3.2 und 4</td><td>Aufgehoben</td><td>Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Änderung ist in Ordnung. Es ist allerdings dafür zu sorgen, dass die Beiträge für Einzelbäume und Alleen in den neuen Projekten tatsächlich sichergestellt werden.</td></tr>
<tr><td>5a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität
Ziffer 5a.1
(neu)</td><td>Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 250 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 130 Franken zur Verfügung.</td><td>Die für die neuen Projekte ausbezahlten Beiträge müssen für alle an einer Teilnahme interessierten LandwirtInnen attraktiv und klar bleiben, unabhängig von der Region, in der sich ihr Betrieb befindet. Ausserdem müssen die Landschaftsqualitätsmassnahmen angemessen vergütet werden, denn das Ziel des Projekts besteht nicht darin, nur Anreize für die Förderung der Biodiversität zu bieten.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.1.6 Bst. d und e<table><tr><td>d. Deklaration der Anzahl Hochstamm-Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td><td>Zu tiefe Angabe
Zu hohe Angabe</td><td>Keine Korrektur
Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffener Baum</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table><tr><td>e. Deklaration Kategorie, Qualitätsstufe Hochstamm-Feldobstbäumen nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td><td>Falsche Angabe</td><td>Bei allen Mängeln: Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffenen Baum</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td>2.1a Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall

Ziff. 2.1a.1

(neu)</td><td>Bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall wird eine Nachreichefrist des Versicherungsschutzes von einem Jahr gewährt. In der Folge beträgt die Kürzung beim ~~erst~~zweitmaligen Verstoss 10 Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000 Franken pro Jahr.

Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen Kürzungsbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</td><td>Die Nachreichefrist des Versicherungsschutzes soll auf ein Jahr festgelegt werden, damit der gesamte Prozess der Gesundheitsprüfung vollzogen werden kann.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.3 Bst. a und b<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen älter als 10-jährig, Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1a.1)</td><td>50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse

Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde</td></tr><tr><td>b. Nährstoffbilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Anh. 1 Ziff. 1)</td><td>200 Fr.

Besteht der Mangel nach der Nachfrist ~~von maximal 10 Tagen~~ immer noch: 110 Pte.</td></tr></table></td><td></td><td>Zu bst. b: Einführung einer max. Nachfrist von 10 Tagen ist zu kurz und muss gestrichen werden.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.4 Bst. c
<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>c. Weniger als 3,5 % Biodiversitätsförderfläche vorhanden (Art. 14a)</td><td>2~~0~~ Pte. je % Unterschreitung, ~~mind. 10 Pte~~.</td></tr></table></td><td></td><td>Die Sanktionierung ist unverhältnismässig und auf 2 anstatt 20 Punkte je % Unterschreitung zu reduzieren</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.6 Bst. g</td><td>Aufgehoben</td><td>Formelle Anpassung, da Kontrollfenster nicht mehr DZ-relevant sind</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.9a Bst. b–d
<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Aufgehoben</td><td></td></tr><tr><td>c. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht und/oder mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr><tr><td>~~d. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)~~</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr></table></td><td></td><td>Zu Bst. c und d: Splittung von Abdrift und Abschwemmung (bisher eine Kürzung von Fr. 600.--/ha betroffene Fläche) in neu zwei Kürzungen kommt einer Verdoppelung der Sanktion gleich. Diese Anpassung wird abgelehnt, es ist der Status quo beizubehalten.

Da die Umsetzung und der Vollzug der Massnahmen, insbesondere zur Reduktion von Abschwemmung, sind nicht praxistauglich. Massnahmen die weder umgesetzt noch kontrolliert werden können, dürfen nicht sanktioniert werden. Die Kürzung soll daher gestrichen werden.

Es ist grundsätzlich fragwürdig, ob die Massnahmen zur Reduktion von Abschwemmung mit einem verhältnismässigen Aufwand umgesetzt werden können.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.4 Titel</td><td>Biodiversitätsbeitrag</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.4.18, 2.4.20, 2.4a und 2.5</td><td>Aufgehoben</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>2.9a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität

Ziff. 2.9a.1

(neu)</td><td>Kürzungen sind vom Kanton im Rahmen der projektbezogenen Vereinbarungen festzulegen. Sie entsprechen mindestens den Kürzungen nach den Ziffern 2.9a.2 und 2.9a.3.</td><td>Gleiche Regelung wie bei bisher bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ziff. 2.9a.2 (neu)	Bei einer erstmaligen nicht vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen sind mindestens die Beiträge des laufenden Jahres zu kürzen und die Beiträge des vergangenen Jahres zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.	
Ziff. 2.9a.3 (neu)	Im Wiederholungsfall sind zusätzlich zum Beitragsausschluss für das entsprechende Beitragsjahr sämtliche im laufenden Projekt ausgerichteten Beiträge zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.	
Ziff. 2.9a.4 (neu)	Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung ~~1000~~ 200 Franken.	Es ist wichtig, dass die LandwirtInnen im Rahmen der in Art. 79 genannten Projekte technische Beratung in Anspruch nehmen, die Sanktion ist jedoch zu hoch und sollte nach unten korrigiert werden.
Ziff. 2.9a.5 (neu)	Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer	Bisherige Handhabe bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen auch hier beibehalten.
Ziff. 3.9 Landschaftsqualitätsbeitrag	Aufgehoben	Formelle Anpassung
3.9a Kürzung des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (neu)	Die Bestimmungen nach Ziffer 2.9a gelten auch für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe.	

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BEBV unterstützt, dass der Bund die Finanzierung von Laboranalysen übernimmt. Die finanziellen Mittel dazu sind zusätzlich aufzubringen und dürfen nicht durch eine Umlagerung, z.B. von den Direktzahlungen, erfolgen. Allgemein muss das Kontroll-System reduziert und vereinfacht werden, um den Druck sowie den administrativen Aufwand für die LandwirtInnen zu reduzieren. So sollte zum einen die Mindest-Kontrollfrequenz pro Betrieb gesenkt und eine Obergrenze an Kontrollen pro Jahr und Betrieb eingeführt werden. Kommt es zu einer Sanktionierung, muss diese immer verhältnismässig sein. Wird eine Kontrolle durchgeführt, sollte diese auch beratende Aspekte enthalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a Finanzierung von Laboranalysen für die Kontrollen der Pflanzenschutzmittelbestimmungen (neu)	[1] Die Anzahl der Laboranalysen, die vom Bund für die Kontrollen des korrekten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Direktzahlungen pro Kanton finanziert werden, richtet sich nach der Summe dessen offener Ackerfläche und von dessen Flächen mit Dauerkulturen im Verhältnis zu den entsprechenden Flächen aller Kantone. Das BLW bestimmt jährlich die Anzahl der finanzierten Laboranalysen pro Kanton und die Vergütung pro Laboranalyse. [2] Die Kantone stellen dem BLW die durchgeführten Laboranalysen des Kalenderjahres bis zum 15. November in Rechnung.	

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BEBV ist grundsätzlich einverstanden mit den vorgesehenen Anpassungen, möchte aber auf folgende Punkte hinweisen:

- Bezüglich Sicherstellung der Äquivalenz mit den Bio-Richtlinien der EU muss berücksichtigt werden, dass die Richtlinien in der Schweiz in gewissen Punkten strenger sind (z.B. Gesamtbetrieblichkeit). Die EU-Richtlinien sind nur zu übernehmen, wenn diese auch verhältnismässig sind.
- Bis 2030 sollen wieder 5% nicht-Bio Futter-Komponenten in der Schweinefütterung zugelassen werden. Eine Einführung dieser Bestimmung ist so früh als möglich an die Hand zu nehmen, da in den Schlachthöfen Probleme bezüglich Fettqualität auftreten.
- Der BEBV unterstützt die Stellungnahme von BioSuisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2bis und 3	^{2bis} (neu) Sie gilt auch für nicht verarbeitete und verarbeitete Erzeugnisse der Aquakultur, die als Lebensmittel und Futtermittel verwendet werden. ^{3} Sie gilt nicht für Insekten im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung und für Erzeugnisse der Fischerei und der Jagd.	
Art. 4 Bst. a und g	In dieser Verordnung bedeuten: a. Erzeugnisse: pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur sowie Lebensmittel, die im Wesentlichen aus solchen Erzeugnissen bestehen; g. (neu) Aquakultur: Produktion aquatischer Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus in geeigneten Anlagen.	
Art. 5 Abs. 2	^{2} Biobetrieben gleichgestellt sind Unternehmen, die nicht Betriebe nach Artikel 6 LBV sind, die Erzeugnisse nicht bodengebunden herstellen oder Aquakulturanlagen betreiben, und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt.	
Art. 8 Abs. 1bis und 1ter	^{1bis} Die Zertifizierungsstelle kann für die Pilzzucht, für die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Produktion von Treibzichorien und für die Sprossenproduktion sowie für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur eine kürzere Umstelldauer bewilligen. 1ter (neu) Ist aufgrund von höherer Gewalt nach Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f DZV ein Einhalten der Anforderungen dieser Verordnung auf Bioflächen unmöglich, so kann die Zertifizierungsstelle für einen begrenzten Zeitraum auf die Einhaltung der Anforderungen auf diesen Flächen verzichten. Die biologische Produktion kann danach ohne erneute Umstellung wieder aufgenommen werden, sofern die Integrität der biologischen Erzeugnisse nicht beeinträchtigt ist.	
Art. 13 Abs. 3bis	Aufgehoben	
Art. 13a Verwendung von nicht biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial	1 Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwenden will, muss nachweisen, dass: a. kein geeignetes biologisch erzeugtes Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verfügbar ist, das seine Anforderungen erfüllt; oder b. niemand in der Lage ist, das Saatgut oder das vegetative Vermehrungsmaterial vor der Aussaat oder Anpflanzung zu liefern, obwohl es rechtzeitig bestellt wurde. 2 Die Nichtverfügbarkeit von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial muss anhand des Angebots nachgewiesen werden, das gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a verfügbar ist. 3 Ist die Sorte, die der Verwender beschaffen möchte, gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a nicht als biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial verfügbar, sind aber andere Sorten derselben Art verfügbar, so muss der Verwender eine dieser Sorten verwenden. Er darf nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial nur verwenden,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn er begründen kann, warum keine der Sorten derselben Art insbesondere für die jeweiligen agronomischen und pedoklimatischen Bedingungen geeignet ist und warum keine der Sorten die erforderlichen technologischen Eigenschaften aufweist, die für die geplante Produktion erforderlich sind. [4] Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet, muss dem Betreiber des Informationssystems nach Artikel 33a die Menge des eingesetzten Saatguts oder vegetativen Vermehrungsmaterials und die verwendete Sorte melden. [5] Auf Gesuch hin kann das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) eine Verwendung von nicht biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial bewilligen, sofern dies im Rahmen von Feldversuchen kleinen Umfangs die Forschung zur Sortenerhaltung oder zur Produktinnovation ermöglicht. [6] Nicht biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial darf nur verwendet werden, wenn es nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden ist; ausgenommen sind: a. Behandlungen, die für die biologische Produktion zulässig sind; und b. Behandlungen, die aus phytosanitären Gründen für alle Sorten einer bestimmten Art im Anbaugebiet vorgeschrieben sind.	
Art. 14 Sachüberschrift und Abs. 5 Sammeln von Wildpflanzen und Wildalgen	[5] (neu) Das WBF kann weitere Bestimmungen erlassen über die Anforderungen an das Sammeln von Wildalgen und das Kontrollverfahren.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15b Sömmerung	[1] Werden Tiere auf Sömmerungsflächen gehalten, so haben die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe die Bewirtschaftungsanforderungen nach den Artikeln 26–34 DZV zu erfüllen. [2] (neu) Erzeugnisse, die produziert werden, während die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tiere auf der Sömmerungsfläche weiden, dürfen nur als biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, wenn nachweislich eine adäquate räumliche Trennung dieser Tiere von den nicht nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tieren sichergestellt wird.	
Art. 16a Abs. 8	[8] Tiere der Schafgattung dürfen in Wanderherden vorübergehend auf nicht biologisch bewirtschafteten Flächen weiden. Die dabei aufgenommene Futtermenge darf, bezogen auf die Trockensubstanz, nicht über 10 Prozent der jährlichen Gesamtfuttermenge liegen.	
Gliederungstitel nach Art. 16h	5. Abschnitt: Aquakultur	
Art. 16h^{bis} (neu)	Das WBF kann Bestimmungen erlassen über: a. die Anforderungen an die Produktion und die Zucht von Algen, die in Aquakultur erzeugt werden; b. die Anforderungen an die Produktion, die Herkunft, die Fütterung und die Tiergesundheit von Aquakulturtieren und an die Haltungspraktiken ; c. die Kontrollverfahren.	
Art. 21a Sachüberschrift Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere		
Art. 21b Sachüberschrift Weitere Anforderungen an die		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere		
Art. 21b^{bis} Kennzeichnung von Futtermitteln für Heimtiere (neu)	[1] In der Sachbezeichnung und in der Zusammensetzung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 für verarbeitete Futtermittel für Heimtiere verwendet werden, sofern: a. das Futtermittel die Anforderungen nach den Artikeln 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt; und b. mindestens 95 Gewichtsprozent der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch sind. [2] Nur in der Zusammensetzung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern: a. weniger als 95 Gewichtsprozent der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch sind; b. bei der Verarbeitung des Futtermittels nur Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden, die nach Artikel 16a zugelassen sind; und c. das Futtermittel die Anforderungen nach den Artikeln 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt. [3] In der Zusammensetzung und im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern: a. der Hauptbestandteil ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei ist; b. alle anderen Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs ausschliesslich biologisch sind; und c. das Futtermittel die Anforderungen nach Artikel 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] In der Zusammensetzung ist anzugeben, welche Futtermittel-Ausgangsprodukte biologisch sind. [5] Wird eine Bezeichnung nach Absatz 2 oder 3 verwendet, so darf der Bezug auf die biologische Produktion nur im Zusammenhang mit den biologischen Bestandteilen gemacht werden. In der Zusammensetzung muss der Gesamtanteil der biologischen Bestandteile an den Bestandteilen landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben werden. [6] Die Bezeichnungen und die Prozentangabe nach Absatz 5 müssen in derselben Farbe und Grösse und im selben Schrifttyp wie die übrigen Angaben in der Zusammensetzung erscheinen.	
Art. 24a^{bis} Abs. 1 Bst. i	[1] Das Unternehmen ist verpflichtet: i. (neu) für den Fall, dass das Unternehmen nicht biologische Erzeugnisse und Stoffe verwendet, die von Dritten bezogen werden, eine Bestätigung einzuholen, dass es sich um keine gentechnisch veränderten Organismen handelt und dass sie nicht aus oder durch gentechnisch veränderte Organismen hergestellt wurden.	
Art. 30a^{ter} Abs. 2	[2] Erzeugniskategorien sind: a. unverarbeitete Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, einschliesslich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial; b. Tiere und unverarbeitete tierische Erzeugnisse; c. (neu) Algen und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse; d. verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete Aquakulturerzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind; e. Futtermittel;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Wein; g. sonstige Erzeugnisse.	
Art. 33a Informationssystem für biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial	[1] Das FiBL betreibt ein Informationssystem für biologisch erzeugtes Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial. Das Informationssystem ermöglicht: a. den Eintrag von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, auf Antrag des Anbieters; b. den Nachweis der Verfügbarkeit von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial; c. (neu) die Kategorisierung der Sorten nach dem Grad ihrer Verfügbarkeit; d. (neu) die Veröffentlichung einer Liste von Arten, Unterarten oder Sorten, von denen eine ausreichende Menge an biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial zur Verfügung steht; e. die Beantragung von Ausnahmebewilligungen für nicht biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial; und f. die Erfassung der Menge und Sorten, für die eine Ausnahmebewilligung für nicht biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial erteilt wurde. [2] Der Zugang zum Informationssystem und das Herunterladen von Informationen über die Verfügbarkeit von biologisch erzeugtem Vermehrungsmaterial sind unentgeltlich. [3] Das WBF kann insbesondere regeln: a. die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Sorte in das Informationssystem; b. den Zugang zu den Daten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die Art der Kategorisierung der Sorten; d. die Veröffentlichung der Liste nach Absatz 1 Buchstabe d.	

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Möglichkeit des Flächenabtausches im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a Flächenabtausch im Rahmen von Gesamtmeliorationen (neu)	[1] Im Rahmen von Gesamtmeliorationen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022 (SVV) können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden. [2] Flächen im Sömmerungsgebiet können mit Flächen im Berg- oder Talgebiet abgetauscht werden, wenn: a. die landwirtschaftlich genutzte Fläche sowohl im Sömmerungsgebiet als auch im Berg- und Talgebiet ungefähr gleich gross bleibt, wobei in Ausnahmefällen eine Abweichung von höchstens 4 Aren pro Gesamtmelioration möglich ist; b. die abgetauschten Flächen sich für die neuen landwirtschaftlichen Nutzungen eignen; c. es sich um umfassende gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a SVV handelt; und d. der Kanton die Gesamtmelioration beaufsichtigt.	Die Möglichkeit des Flächenabtausches im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird unterstützt.
Art. 6 Abs. 2bis und 3	[2bis] (neu) Für einen Flächenabtausch nach Artikel 3a reicht der Kanton, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft, das Gesuch vor der öffentlichen Auflage des Neuzuteilungsentwurfs beim BLW ein. [3] Das BLW veröffentlicht bei einer Änderung der Zonen-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Gebietsgrenzen die Verfügung in einem amtlichen Blatt des Kantons, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft. Es verfügt und veröffentlicht die Änderung der Grenzen des Sömmerungsgebiets aufgrund eines Flächenabtauschs nach Artikel 3a, sobald die durch den Kanton verfügten neuen Eigentumsverhältnisse rechtskräftig sind.	

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen in der SVV werden grossmehrheitlich unterstützt. Der BEBV möchte aber auf folgende Punkte hinweisen:

Keine zusätzliche Wirtschaftlichkeitsprüfung

Eine Rückzahlung des gesamten Fremdkapitals innert 30 Jahren ist für die meisten Betriebe unter den gegebenen Marktstrukturen nicht möglich. Dies führt faktisch zu einer Verhinderung von Investitionskrediten. Die Wirtschaftlichkeits-Prüfung fördert die Bürokratie, in dem unnötige Cash-Flow Berechnungen angestellt werden müssen. Sie soll lediglich projektspezifisch erfolgen. Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone.

Möglichkeit der Fristverlängerung der Unterstützung von Feldrobotern, elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe

Die Frist für den befristeten Zuschlag bis 2030 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 3	[3] Werden Beiträge Pächtern und Pächterinnen gewährt, so muss ein Pachtvertrag für eine Mindestdauer von 20 Jahren abgeschlossen werden. Für Massnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 muss ein Pachtvertrag mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren abgeschlossen werden. Der Pachtvertrag ist im Grundbuch vorzumerken, sofern er nicht Bestandteil des Baurechtsvertrags ist.	Es wird begrüsst, dass Massnahmen im Bereich Förderung Tiergesundheit sowie umwelt- und tierfreundliche Produktion einen Pachtvertrag von einer Restlaufzeit von nur 10 Jahren erfordern.
Art. 6 Abs. 3	[3] Für gemeinschaftliche Massnahmen, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je ~~1,00~~ 0.60 SAK nachweisen.	Bei der neu erforderlichen Betriebsgrösse für gemeinschaftliche Massnahmen von je 1 SAK könnten im Hinblick auf den Klimawandel wichtige Wasserversorgungen nicht mehr realisiert werden, da keine (bzw. nur einzelbetriebliche) Bundesbeiträge entrichtet würden. Die bisherige Schwelle von 0.60 SAK hat sich bewährt und bedarf keiner Verschärfung.
Art. 9 Abs. 1 Einleitungssatz und 3	[1] Für folgende Massnahmen werden Finanzhilfen nur gewährt, wenn im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet keine direkt betroffenen gewerblichen Kleinbetriebe im Zeitpunkt der Publikation des Gesuchs bereit und in der Lage	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind, die vorgesehene Aufgabe gleichwertig zu erfüllen: 3 Direkt betroffene gewerbliche Kleinbetriebe im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet können bei der zuständigen kantonalen Stelle Einsprache gegen die staatliche Mitfinanzierung erheben.	
Art. 14 Abs. 1 Bst. d	1 Finanzhilfen werden für folgende Massnahmen gewährt: d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum: Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten.	Die Aufzählung ist neu abschliessend.
Art. 18 Abs. 1	1 Massnahmen werden unterstützt, sofern sie landwirtschaftlichen Betrieben, Sömmerungsbetrieben, Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Fischereibetrieben zugutekommen.	
Art. 23 Abs. 1 Bst. d und 2 Bst. f	1 Zusätzlich zu den Kosten nach Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar: d. (neu) Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen. 2 Nicht anrechenbar sind insbesondere: f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Versicherungsprämien mit Ausnahme der Prämien nach Absatz 1 Buchstaben d sowie Zinsen;	Es wird begrüsst dass neu auch Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen anrechenbar sind.
Art. 29 Abs. 1, 2 Bst. e und 3	1 Einzelbetrieblich sind Massnahmen, die mindestens von einem landwirtschaftlichen Betrieb getragen werden sowie der Produktion und der Verwertung von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen. 2 (neu) Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: e. bauliche Massnahmen oder Einrichtungen ~~in bestehenden Gebäuden~~ für Erzeugnisse der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen die keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- oder Futtermittel dienen. 3 An Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen als einzelbetriebliche Massnahmen gewährt, für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen zur tiergerechten Haltung von Fischen und für die Verarbeitung und Vermarktung der eigenen Produktion gewährt.	Zu Abs. 2 Bst. e: Die Ausweitung auf die genannten Erzeugnisse (Aquakultur, etc.) wird begrüsst. Die Beschränkung auf «in bestehenden Gebäuden» scheint nicht sinnvoll. Da eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegen muss, ist eine Präzisierung hier nicht notwendig und führt zu Unklarheiten.
Art. 30 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4	2 Finanzhilfen für gemeinschaftliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen oder ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Anlagen zur Biomassenverwertung; 4 (neu) Gewerbliche Kleinbetriebe werden nur Finanzhilfen für die Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe a und d gewährt.	Die Vereinheitlichung unter dem Begriff «Biomassenverwendung» wird begrüsst. Darunter werden gemäss erläuterndem Bericht nebst Biogasanlagen auch Kompostanlagen definiert.
Art. 32 Tragbarkeit der Investition ~~und Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~	1 Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~ müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. ~~Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.~~ 2 Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die	Eine Rückzahlung des gesamten Fremdkapitals innert 30 Jahren ist für die meisten Betriebe unter den gegebenen Marktstrukturen nicht möglich. Dies führt faktisch zu einer Verhinderung von Investitionskrediten. Die Wirtschaftlichkeits-Prüfung fördert die Bürokratie, in dem unnötige Cash-Flow Berechnungen angestellt werden müssen. Sie soll lediglich projektspezifisch erfolgen. Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tragbarkeit der Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit~~ des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.	
Art. 35 Zusätzliche Voraussetzungen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte	[1] Finanzhilfen für Massnahmen nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a werden landwirtschaftlichen Produzentenorganisationen und gewerblichen Kleinbetrieben gewährt, wenn sie folgende Voraussetzungen zusätzlich erfüllen werden: a. Die Organisation oder der Betrieb ist ein wirtschaftlich eigenständiges Unternehmen oder eine einstufige Mutter-Tochter-Verbindung, wobei diese Gruppe als Ganze die Anforderungen nach diesem Artikel erfüllen muss und die unterstützte Gesellschaft der Gruppe Eigentümerin der Liegenschaft sein muss. b. Bei gewerblichen Kleinbetrieben beschäftigt die Organisation oder der Betrieb ~~beschäftigt~~ Mitarbeitende im Umfang von höchstens 2000 Stellenprozenten oder weist einen Gesamtumsatz von höchstens 10 Millionen Franken aus. c. Der Hauptumsatz der Organisation oder des Betriebs stammt aus der Verarbeitung regional produzierter landwirtschaftlicher Rohstoffe oder deren Verkauf. [2] Gewerbliche Kleinbetriebe müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit die erste Verarbeitungsstufe landwirtschaftlicher Rohstoffe einschliessen. [3] Landwirtschaftliche Produzentenorganisationen, die ihre selbstproduzierten landwirtschaftlichen Rohstoffe in eigenen Anlagen durch Pächter oder Pächterinnenverarbeiten, lagern oder vermarkten lassen, können unterstützt werden sofern die Produzentenorganisation und der Pächter oder die Pächterin die Voraussetzungen nach diesem Artikel erfüllt.	Es wird begrüsst, dass Produzentenorganisationen solche Finanzhilfen auslösen können. Die raumplanerische Kohärenz ist jedoch aufzuzeigen. Es wird aber befürchtet, dass die raumplanerischen Hürden zu hoch sein werden und somit solche Projekte für die gemeinsame Produktion und Verarbeitung der 1. Stufe verhindert oder stark erschwert werden. Zu Abs. 1 Bst. b: Die bisherige Unterscheidung in der SVV, wonach nur «gewerbliche Kleinbetriebe» einer maximalen Grösse (2000 Stellenprozente und max. 10 Mio. Franken Umsatz) unterlagen, sollte beibehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Als regional gilt ein landwirtschaftlicher Rohstoff, wenn er in den für den Betrieb relevanten Arbeitsmarktregionen gemäss der Einteilung der Arbeitsregionen 2018 des Bundesamts für Statistik produziert wurde. Für PRE wird die Region in der Vereinbarung festgelegt.	
Art. 38 Abs. 3	[3] Aufgehoben	formelle Anpassung
Art. 40 Abs. 2 Bst. b und c Einleitungssatz sowie Abs. 3	[2] Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen- und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: b. den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke; c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Einrichtungen, von Maschinen und Fahrzeugen sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion durch: [3] Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen für die Massnahme nach Absatz 2 Buchstabe a gewährt.	Die finanzielle Unterstützung beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken sowie Maschinen und Fahrzeugen wird unterstützt.
Art. 47 Abs. 2	[2] Im Rahmen von PRE werden folgende Massnahmen unterstützt: a. Massnahmen im Tiefbau nach dem 3. Kapitel und im Hochbau nach dem 4. Kapitel sowie zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen nach dem 5. Kapitel dieser Verordnung; b. der Aufbau und die Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit; c. Bauten und Anlagen zur Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse;	Harmonisierungen sind in den verschiedenen Instrumenten grundsätzlich zu begrüssen. Bei der Streichung von Bst. b und c verliert das Instrument PRE aber seine Existenzgrundlage. Mit der Förderung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten ausserhalb des PRE, fehlen die nötigen Anreize für dieses. Gerade im Bereich Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung sind keine Gesamtkonzepte mehr möglich, wenn diese hauptsächlich einzelbetrieblich gefördert werden und somit kann nur bedingt eine regionale Wirkung erzielt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. ~~b.~~ gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des PRE; e. ~~c.~~ weitere Massnahmen im Interesse des PRE.	
Art. 48 Abs. 1 Bst. b	[1] Finanzhilfen für PRE werden gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Massnahmen mit je eigener Rechnungsführung und Trägerschaft sowie mit mindestens zwei unterschiedlichen Ausrichtungen.	Die geforderten Ausrichtungen werden von drei auf zwei reduziert, was begrüsst wird.
Art. 50 Abs. 3	[3] Die anrechenbaren Kosten nach Absatz 2 werden ~~für Massnahmen nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c reduziert~~. In folgenden Fällen reduziert: a. Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit b. Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse c. Weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts	Als Folge des Antrags zu Art. 47 Abs. 2 wird beantragt Abs. 3 Bst. a, b und c nicht zu streichen. Hingegen wird die Streichung von Bst. d begrüsst. Somit gibt es keinen Abzug mehr für Projekte, die erst in der Umsetzungsphase ergänzt werden.
Art. 52 Abs. 2	[2] Der Kanton reicht den Antrag auf Stellungnahme mit den nötigen Unterlagen und sachdienlichen Angaben über das Informationssystem nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW ein.	Formelle Anpassung
Art. 54 Abs. 5	[5] Aufgehoben	Die Anpassung, dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, wird unterstützt.
Art. 57 Abs. 1 und 4	[1] Mit den planerischen Massnahmen und dem Bau darf erst begonnen und Erwerbe, mit Ausnahme des Erwerbs von Gattungsware, Maschinen, Fahrzeugen, ~~und~~ landwirtschaftlichen Grundstücken und Pflanzgut zum Anbau robuster Sorten bis 500 000 Franken, dürfen erst getätigt werden, wenn die Finanzhilfe nach Artikel 55 Absätze 2 und 3 rechtskräftig verfügt oder die Vereinbarung nach Artikel 56	Die Möglichkeit einer vorzeitigen Genehmigung wird für die im Vorschlag vorgesehenen Fälle begrüsst. Sie wäre jedoch auch für die Anpflanzung robuster Sorten angebracht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	abgeschlossen ist. Vorhaben, die in Etappen ausgeführt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn die Beitragsverfügung der einzelnen Etappen rechtskräftig ist. 4 Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Erarbeitung der Unterlagen für die Projekteinreichung nötig sind, können nachträglich an ein Projekt angerechnet werden. Für weitergehende Massnahmen muss ein vorzeitiger Arbeitsbeginn beantragt werden.	
Art. 62 Abs. 2 Bst. e^{bis} und Abs. 3	2 Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden, wenn: e^{bis}. (neu) Wiederherstellungen nach Elementarschäden umgesetzt werden. 3 An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 2 Buchstaben a–d und e^{bis} eine Erklärung des Eigentümers oder der Eigentümerin, worin er oder sie sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbots, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht, der Rückerstattungspflicht und allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.	Die Ergänzung von Abs. 2 e^{bis} wird begrüsst.
Art. 67 Abs. 5 Bst. c und e	5 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: c. für Einrichtungen sowie für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion 10 Jahre e. (neu) für Maschinen und Fahrzeuge 5 Jahre	Zu Abs. 5 Bst. e: Kürzung der Verwendungsdauer von Maschinen und Fahrzeuge von 10 auf 5 Jahre wird begrüsst
Art. 70 Abs. 4	4 Die Rückforderung eines Beitrags nach Absatz 1 Buchstaben a–e wird gemäss dem Verhältnis der tatsächlichen zur bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 67 Absatz 5 berechnet.	
Art. 71 Abs. 3 Einleitungssatz	3 Der Kanton meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 ISLV beim BLW bis zum	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 76a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

(neu)</td><td>[1] Für Projekte, für die ein Vorbescheid nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b vor Inkrafttreten der Änderungen vom ... abgegeben wurde, gelten während der Gültigkeit des Vorbescheids Anhang 5 Ziffer 5 und Anhang 7 nach bisherigem Recht.

[2] Anhang 6 Ziffer 3.2.1 ist nicht anwendbar auf Feldroboter, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... angeschafft wurden.

[3] Anhang 6 Ziffer 3.2.2 ist nicht anwendbar auf landwirtschaftlichen Traktoren und Motormäher, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom … angeschafft wurden.</td><td>Die Übergangsbestimmungen sind in Ordnung.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 4 Zusatzbeiträge für Tiefbaumassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 1 Bst. e und f
<table>
<tr><th>Bst.</th><th>+1%</th><th>+2%</th><th>+3%</th><th>Beispiele</th></tr>
<tr><td>e. Produktion von erneuerbarer Energie</td><td>Deckung > 50 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Deckung > 75 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Deckung > 100 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Strom aus Anlagen wie Sonnenkollektoren, Wasserkraftwerken, Windenergie, Biogasanlagen, Wärme aus Holzheizanlagen usw.

Unterstützung der Anlagekosten gemäss den Art. 106 Abs. 1 Bst. c, Abs. 2 Bst. d und 107 Abs. 1 Bst. b</td></tr>
</table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td>LwG</td></tr>
<tr><td>oder
Einsatz ressourcenschonender Technologien</td><td>Betroffene Fläche:
10–33 % des Perimeters</td><td>Betroffene Fläche:
34–66 % des Perimeters</td><td>Betroffene Fläche:
67–100 % des Perimeters</td><td>Ressourcenschonende Technologien mit energie- oder wassersparender Technik, z. B. Tröpfchenbewässerung, Solarpumpe, bedarfsgesteuerte Anlage</td></tr>
<tr><td>f. Aufgehoben</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2

2. Abstufung der Zusatzbeiträge für Wiederherstellungen und Sicherungen

Kriterium für die Erhöhung ist die Betroffenheit (Ausmass/Verteilung) in Bezug zum Gemeindegebiet.
<table>
<tr><td>Ausmass</td><td>Zusatzbeitrag</td></tr>
<tr><td>Isolierte Wiederherstellungen und Sicherung</td><td>+ 2 %</td></tr>
<tr><td>Lokale Wiederherstellungen und Sicherung</td><td>+ 4 %</td></tr>
<tr><td>Ausgedehnte Wiederherstellungen und Sicherung</td><td>+ 6 %</td></tr>
</table>
</td><td></td><td>Ergänzung «Sicherung» wird begrüsst</td></tr>
<tr><td>Anhang 5 Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für Hochbaumassnahmen</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.1 Ansätze
<table>
<tr><td rowspan="2">Massnahme</td><td rowspan="2">Angabe in</td><td colspan="2">Beitrag</td><td>Investitionskredit</td></tr>
<tr><td>Hügelzone und Bergzone I</td><td>Bergzonen II-IV</td><td>Alle Zonen</td></tr>
<tr><td>Höchstbeiträge pro Betrieb</td><td>Fr.</td><td>183 000</td><td>254 000</td><td>-</td></tr>
</table>
</td><td></td><td>Unabhängig von den Höchstpauschalen pro Betrieb erfordert die Anpassung an den Klima- und Strukturwandel eine Anpassung der Beiträge, insbesondere für Ställe, Güllegruben und die Futterlagerung.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>Stall pro GVE</td><td>Fr.</td><td>2 000</td><td>3 190</td><td>7 080</td></tr>
<tr><td>Futter- und Strohlager pro m3</td><td>Fr.</td><td>18</td><td>24</td><td>106</td></tr>
<tr><td>Hofdüngeranlage pro m3</td><td>Fr.</td><td>26</td><td>35</td><td>130</td></tr>
<tr><td>Remise pro m2</td><td>Fr.</td><td>29</td><td>41</td><td>224</td></tr>
<tr><td>Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse</td><td>%</td><td>40</td><td>50</td><td>-</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.2.2</td><td>Die Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse werden bei den Höchstbeiträgen pro Betrieb nicht berücksichtigt. Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt werden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.</td><td>Die Ergänzung, dass für erst nachträglich entdeckte Erschwernisse, auch ein Antrag gestellt werden kann, wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.2.5 (neu)</td><td>Bei Betriebsgemeinschaften gelten die Höchstbeträge für jeden beteiligten Betrieb.</td><td>Präzisierung wird begrüsst</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.3 (neu)</td><td>Werden keine Beiträge für Alpgebäude gewährt, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.</td><td>Anpassung wird begrüsst</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.4 (neu)</td><td>Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt wurden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.</td><td>Anpassung wird begrüsst</td></tr>
<tr><td>4 Investitionskredite für Wohnhäuser

4.1 Ansätze und spezifische Bestimmungen

Ziff. 4.1.1</td><td>Der Investitionskredit für die Betriebsleiterwohnung beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal 200 000 Franken. Der Investitionskredit für den Altenteil beträgt höchstens 120 000 Franken.</td><td>Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.1.2</td><td>Pro Betrieb ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil beschränkt. Bei Betriebsgemeinschaften ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil je beteiligter Betrieb beschränkt.</td><td>Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 5

5 Finanzhilfen für Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung

5.1 Ansätze

<table>
<tr><td rowspan="2">Massnahme</td><td rowspan="2">Angabe in</td><td colspan="3">Beitrag</td><td>Investitionskredit</td></tr>
<tr><td>Talzone und Hügelzone</td><td>Bergzone I</td><td>Bergzonen II-IV und Sömmerung</td><td>Alle Zonen</td></tr>
<tr><td>Einzelbetrieblich und gemeinschaftliche Massnahmen:</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr>
</table>
</td><td>Der Beitrag für Tal- und Hügelzonen wird begrüsst. Erhalt des Status quo für Bergzonen und Sömmerung. Zumal die Baukosten steigen.</td></tr>
<tr><td>5.2 Spezifische Bestimmungen

Ziff. 5.2.1 (neu)</td><td>Es werden nur Bauten und Anlagen unterstützt, die der Verarbeitung, Lagerung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte zur menschlichen Ernährung dienen.</td><td>Formelle Anpassung, da Beiträge für Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung neu auch ausserhalb PRE unterstützt werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.2.2 (neu)</td><td>Einzelbetriebliche Massnahmen zur Lagerung werden unterstützt, wenn diese in einem engen Zusammenhang mit der Verarbeitung oder dem Verkauf an Endkunden verbunden ist.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.2.3 (neu)</td><td>Einzelbetriebliche Massnahmen zum Verkauf werden unterstützt, wenn der Verkauf an Endkunden erfolgt.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>6 Ansätze für Investitionskredite für weitere Hochbaumassnahmen

Ziff. 6 Bst. a, c und e</td><td>Der Investitionskredit beträgt für folgende Massnahmen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten für Investitionen:

a. in die Produktion und Lagerung von Spezialkulturen, Betriebe des produzierenden Gartenbaus, Betriebe zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen;

c. (neu) in die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen die</td><td>Die Anpassungen werden begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- und Futtermittel dienen;

e. (neu) in die Biomassenverwertung ohne Produktion von erneuerbarer Energie.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 8 (neu)

8 Finanzhilfen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich

8.1 Ansätze

<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th colspan="3">Beitrag</th><th>Investitionskredit</th></tr><tr><th>Talzone und Hügelzone</th><th>Bergzone I</th><th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th><th>Alle Zonen</th></tr><tr><td>Bauliche Massnahmen oder Einrichtungen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich, ausgenommen ist die Biomassenverwertung (Ziff. 6 Bst. e)</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr></table></td><td>Gleicher Prozentsatz wie für Verarbeitungs-, Lagerungs- und Verkaufsmassnahmen.</td></tr>
<tr><td>8.2 Spezifische Bestimmungen (neu)</td><td>Beiträge werden nur für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Finanzhilfen für zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.3</td><td>Berufsfischer und Berufsfischerinnen erhalten einen Investitionskredit für die Starthilfe von 110 000 Franken.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2 Ansätze für Investitionskredite für Massnahmen zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke (Art. 40 Abs. 2 Bst. b)
<table><tr><td>Massnahme</td><td>Investitionskredit in %</td></tr><tr><td>Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt</td><td>50</td></tr></table></td><td>Neu werden nicht mehr nur PächterInnen beim Kauf von landwirtschaftlichen Grundstücken unterstützt. Das wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.2.1 Ansätze
<table><tr><td rowspan="2">Massnahme</td><td rowspan="2">Angabe in</td><td rowspan="2">Beitrag</td><td rowspan="2">Investitionskredit</td><td colspan="2">Befristeter Zuschlag</td></tr><tr><td>Beitrag</td><td>Frist bis Ende</td></tr><tr><td>Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten pro m^2</td><td>Fr.</td><td>75</td><td>75</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Überdachung des Füll- und Waschplatzes pro m^2</td><td>Fr.</td><td>25</td><td>25</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Anlage zur Lagerung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m^3 Lagervolumen</td><td>Fr.</td><td>250</td><td>250</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Anlage zur Verdunstung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m^2 Verdunstungsfläche</td><td>Fr.</td><td>250</td><td>250</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Pflanzung von robusten Stein- und Kernobstsorten pro ha</td><td>Fr.</td><td>7000</td><td>7000</td><td>7000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Pflanzung von robusten Rebsorten pro ha</td><td>Fr.</td><td>10000</td><td>10000</td><td>10000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Sanierung von durch polychlorierte Biphenyle (PCB) belasteten Ökonomie-Gebäuden</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>25</td><td>2026</td></tr><tr><td>Feldroboter (neu)</td><td>%</td><td>15</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td></tr></table></td><td>Die finanzielle Unterstützung beim Kauf eines Feldroboters wird unterstützt.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.2 Bst. c und j</td><td>c. Der Bundesbeitrag für die Lagerung sowie die Verdunstung des Reinigungswassers beträgt je höchstens 5000 Franken.

j. Feldroboter werden bis Ende 2035 gefördert.</td><td>Zu Bst. j: Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff.3.4 Klimaschutz

3.4.1 Ansätze

<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th rowspan="2">Beitrag</th><th rowspan="2">Investitionskredit</th><th colspan="2">Befristeter Zuschlag</th></tr><tr><th>Beitrag</th><th>Frist bis Ende</th></tr><tr><td>Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie mehrheitlich zur Eigenversorgung</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Elektrobetriebene Motormäher ab 1,6 m Schnittbreite (neu)</td><td>Fr.</td><td>1000</td><td>-</td><td>1000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Landwirtschaftliche Traktoren ohne fossile Treibstoffe ab 30 kW, pro 10 kW (neu)</td><td>Fr.</td><td>500</td><td>-</td><td>500</td><td>2030</td></tr></table></td><td>Die finanzielle Unterstützung beim Kauf von elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe wird unterstützt. Die Frist für den befristeten Zuschlag bis 2030 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.

Abgesehen von elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe ist zu prüfen ob es noch weitere Maschinen gibt, die unterstützt werden sollten: Elektro-Hoflader, Elektro-Stapler, elektrische Futtermischwagen, Raupen-Fahrzeuge im Weinbau, etc.</td></tr>
<tr><td>3.4.2 Spezifische Bestimmungen</td><td>3.4.2.1 Beiträge werden nur für Bauten, Anlagen und Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes wie z.B. die Einmalvergütung gefördert werden.

3.4.2.2 Traktoren und Motormäher werden bis Ende 2035 gefördert.</td><td>Zu Ziff. 3.4.2.2 Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 4

4 Finanzhilfen für Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit (Art. 41 Abs. 2)

4.1 Ansätze

<table>
<tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th colspan="3">Beitrag</th><th>Investitionskredit</th></tr>
<tr><th>Talzone</th><th>Hügelzone und Bergzone I</th><th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th><th>Alle Zonen</th></tr>
<tr><td>Gemeinschaftliche Initiativen zur Senkung der Produktionskosten</td><td>%</td><td>27</td><td>30</td><td>33</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Aufbau von land- und gartenbaulichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten land- und gartenbaulichen Produktion und Betriebsführung oder die Erweiterung von deren Geschäftstätigkeit</td><td>%</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>50</td></tr>
<tr><td>Gemeinschaftlicher Erwerb von Maschinen und Fahrzeugen</td><td>%</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>50</td></tr>
</table>
</td><td></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>4.2 Spezifische Bestimmungen (neu)</td><td>Die Massnahmen können auch bei Betriebsgemeinschaften umgesetzt werden.</td><td>Die Ergänzung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 7 Massgebende anrechenbare Kosten für Projekte zur regionalen Entwicklung</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Prozentuale Reduktion der anrechenbaren Kosten pro Massnahme<table><tr><td>Massnahme</td><td>Reduktion der anrechenbaren Kosten in Prozent</td></tr><tr><td>Weitere Massnahmen im Interesse des PRE (Art. 47 Abs. 2 Bst. c) Gesamtprojekts</td><td>mind. 50</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen, dass für Betriebshilfedarlehen keine minimale Grösse mehr erforderlich ist, oder dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, werden unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2bis (neu)	^{2bis} Für Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c ist keine minimale Betriebsgrösse erforderlich.	Anpassung wird begrüsst.
Art. 10 Abs. 2	^{2} Der Grenzbetrag beträgt 500 000 Franken.	Die Anpassung, dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, wird unterstützt.
Art. 17 Abs. 2 Einleitungssatz	^{2} Er meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW bis zum 10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:	Formelle Anpassung

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung muss aufgrund der durch den Bundesrat 2020 beschlossenen Standortstrategie an die neue Struktur der Agroscope angepasst werden. Die Effizienzgewinne fliessen erfreulicherweise zurück in die Agrarforschung. Nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat aufgelöst wurde, werden die strategischen Fragen betreffend Agroscope im Agroscope-Rat diskutiert. Agroscope ist als Ressortforschungsanstalt der Führung des BLW unterstellt. Das Parlament forderte aber mit der Annahme von Motion 18.3404 Häberli-Koller «Forschungsanstalt Agroscope als autonome öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit Rechtspersönlichkeit», dass Agroscope mehr Autonomie zukommt. Entsprechend darf die strategische Leitung von Agroscope nicht gänzlich einer Person aus dem BLW unterstellt sein. Im Sinne einer echten Umsetzung der Motion 18.3404, muss der Agroscope-Rat über die strategische Ausrichtung entscheiden. Dem Agroscope-Rat müssen die Forschungsaktivitäten und deren Finanzierungsgrundlagen transparent offengelegt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Zweck und Ausrichtung Art. 1 Zweck	Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft erarbeitet wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Grundlagen für: a. die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, Bildung und Beratung; b. agrarpolitische Entscheide; c. den Vollzug gesetzlicher Aufgaben.	Formelle Anpassung
Art. 2 Ausrichtung	[1] Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft orientiert sich am nationalen und internationalen Umfeld. [2] Sie ist auf die folgenden Ziele ausgerichtet: a. Förderung einer multifunktionalen Landwirtschaft und einer wettbewerbsfähigen Land- und Ernährungswirtschaft; b. Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch und Tier; c. Unterstützung einer ökologisch nachhaltigen Nutzung der Ressourcen sowie Beitrag zur Erhaltung und Förderung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	biologischen Vielfalt und zur Entwicklung und Pflege vielfältiger Kulturlandschaften. d. (neu) Förderung der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren; [3] Sie ist namentlich ausgerichtet auf die Bedürfnisse: a. der in der Land- und Ernährungswirtschaft, der Bildung und der landwirtschaftlichen Beratung tätigen Personen und Organisationen; b. der Konsumentinnen und Konsumenten; c. der Verwaltung.	Zu Abs. 2 Bst. d (neu): Agroscope hat den expliziten Auftrag die Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren zu unterstützen.
2. Abschnitt: Landwirtschaftliche Forschungsanstalt Agroscope Art. 3 Organisation	[1] Der Direktor oder die Direktorin des BLW nimmt die strategische Leitung über Agroscope wahr. Die strategische Ausrichtung wird vom Agroscope-Rat vorgegeben. [2] Agroscope wird durch eine Leiterin oder einen Leiter geführt. [3] Der zentrale Forschungscampus in Posieux ist Hauptsitz der Geschäftsleitung sowie Zentrum für Laborinfrastrukturen und Forschungstechnologie, tierbezogene Forschung und Lebensmittel- und Ernährungsforschung. [4] Die regionalen Forschungszentren in Changins und Reckenholz bearbeiten die Pflanzenzüchtung und Sortenentwicklung, die Agrarökologie und natürliche Ressourcen, den Pflanzenschutz sowie ackerbauliche Anbausysteme. [5] Die dezentralen Versuchsstationen bearbeiten in Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen, Branchenverbänden und Forschungsinstitutionen anwendungs- und praxisorientierte Forschungsfragen im jeweiligen lokalen Kontext. Sie können zeitlich befristet sein. [6] Das BLW erlässt über die Führung, die Organisation, die	Zu Abs. 1: Die strategische Leitung von Agroscope darf nicht durch eine Person allein bestimmt werden. Der Agroscope-Rat hat hier ein Anhörungs- und Antragsrecht. So wird der Einbezug der unterschiedlichen Anspruchsgruppen sichergestellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Aufgaben und die Zuständigkeiten von Agroscope eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung.	
Art. 4 Aufgaben von Agroscope	[1] Agroscope hat folgende Aufgaben: a. Forschung und Entwicklung zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere der Produktion von Nahrungsmittel, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren; b. Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen für die Gesetzgebung des Bundes, Expertise, Evaluation und Monitoring im Sinne der Ressortforschung des Bundes; c. Vollzugsaufgaben im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung und im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Bundesämtern. [2] Agroscope macht die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich, insbesondere durch Beratung, Zusammenarbeit in den Versuchsstationen, Lehre, praxisorientierte und wissenschaftliche Publikationen, Expertisen, Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. [3] (neu) Agroscope legt die Finanzierung der Forschungsprojekte offen.	Zu Abs. 1 Bst. a: Die Aufgaben von Agroscope müssen präzisiert werden , so dass die Effizienz von Agroscope für die landwirtschaftliche Produktion verbessert wird. Zu Abs. 2: In der Verbreitung der Forschungsresultate muss Agroscope auf die Partner des LIWIS zurückgreifen. Im Rahmen des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS) hat Agroscope eine bestimmte Rolle zu erfüllen. Diese besteht darin, im Rahmen angewandter, praxisorientierter Forschung für die Praxis verwertbare Resultate hervorzubringen. Darauf muss sich Agroscope fokussieren. Für die Verbreitung der Resultate soll auf die übrigen Partner des LIWIS zurückgegriffen werden. So wird das Gesamtsystem LIWIS effizienter. Zu Abs. 3 (neu): Wie in Abschnitt 1 festgehalten, hat Agroscope nicht nur Projekte im Auftrag des BLW, sondern arbeitet auch für andere Bundesämter und weitere Organisationen. Es soll offengelegt werden, welche Tätigkeiten von Agroscope durch das Agrarbudget finanziert werden, und wo Drittmittel eingesetzt werden.
Art. 5 Agroscope-Rat	[1] Der Agroscope-Rat ~~erlässt Empfehlungen zur~~ definiert die strategische~~n~~ Ausrichtung von Agroscope im Bereich der Forschung und Entwicklung. [2] (neu) Der Agroscope-Rat besitzt ein Anhörungs- und Antragsrecht gegenüber der entscheidbefugten Stelle im WBF. Die entscheidbefugte Stelle wird über die Haltung des Agroscope-Rats in Kenntnis gesetzt und muss die Empfehlungen berücksichtigen. [3] (neu) Agroscope präsentiert dem Agroscope-Rat einen	Zu Abs. 2 (neu): Neuer Artikel zum Agroscope-Rat, nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat (LFR) im Rahmen der AP22+ aufgehoben wurde (früher geregelt in Art. 117 LWG). Obwohl der Agroscope-Rat ein beratendes Gremium, ohne Beschlussfähigkeiten ist, müssen seine Kompetenzen klar definiert sein. Er hat das Recht bezüglich der strategischen Ausrichtung und Finanzierungsfragen Auskunft zu verlangen und die Haltung zu äussern. Diese Empfehlungen müssen berücksichtigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	jährlichen Leistungsnachweis, der insbesondere die Offenlegung der Finanzen beinhaltet. ~~24~~ Der Direktor oder die Direktorin des BLW präsidiert den Agroscope-Rat. Er beruft die Sitzungen ein und leitet sie. ~~35~~ Der Vorsteher oder die Vorsteherin des WBF ernennt die Mitglieder sowie den Präsidenten oder die Präsidentin des Agroscope-Rats. Ein Mitglied der Direktion des BLW ist zudem ausseramtlicher Sekretär. ~~46~~ Der Agroscope-Rat ist mit Personen der beteiligten Kreise, insbesondere der landwirtschaftlichen Praxis, der Agrarforschung ~~und der Bundesverwaltung~~, besetzt. ~~57~~ Die Mitglieder des Agroscope-Rats erhalten keine Entschädigung. ~~68~~ Das WBF erlässt über die Organisation, die Zusammensetzung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Agroscope-Rats ein Reglement.	Zu Abs. 3 (neu): Agroscope soll jährlich ein Reporting zuhanden des Agroscope-Rates erstellen. Darin werden die Forschungsaktivitäten, den Stand der Umsetzung der Standortstrategie und die Finanzen transparent dargelegt. Zu Abs. 6: Die Zusammensetzung des Agroscope-Rates muss auf den Fokus von Agroscope abgestimmt sein.
Art. 6 Zusammenarbeit	1 Agroscope arbeitet mit anderen Institutionen zusammen, namentlich mit Verwaltungen, Behörden, öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, Lehranstalten, Berufs- oder Fachorganisationen, der landwirtschaftlichen Beratung sowie mit der Praxis der Land- und Ernährungswirtschaft und der übrigen Wirtschaft. 2 Sie arbeitet zudem mit der nationalen und internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft zusammen, insbesondere im Rahmen gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Sie setzt sich für diesen Zweck bei anerkannten Organen der nationalen und internationalen Forschungsförderung für die Beschaffung von Forschungsmitteln ein.	
Art. 7 Rechte an Immaterialgütern	1 Dem Bund gehören alle Rechte an Immaterialgütern, die von Personen in einem Arbeitsverhältnis mit Agroscope und in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit geschaffen worden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind; ausgenommen sind die Urheberrechte. [2] Über die Ausübung der Rechte an Immaterialgütern, die dem Bund zustehen, entscheidet Agroscope. Die Zuständigkeiten sind in der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung geregelt. [3] Bei einer Zusammenarbeit von Agroscope mit Dritten ist die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern vertraglich zu regeln. [4] Bei Software, die von Personen nach Absatz 1 geschaffen worden sind, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei Agroscope. Für die Übertragung von Rechten im Bereich der übrigen urheberrechtlichen Werkkategorien kann Agroscope vertragliche Regelungen mit den Rechtsinhaberinnen und -inhabern treffen.	
Art. 8 Datenbearbeitung und Veröffentlichung	[1] Agroscope kann im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben sowie von Forschungsprojekten Personendaten bearbeiten. [2] Insbesondere können folgende Datenbearbeitungen ausgeführt werden: a. Erstellung von Verknüpfung, Analyse und Vernetzung von forschungsrelevanter Literatur (Zitationsnetzwerke und Zitationsanalysen) aufgrund von allgemein zugänglich gemachten Personendaten (Namen von Autorinnen und Autoren). b. Führung und Veröffentlichung einer Publikationsdatenbank (z. B. repository) [3] Agroscope sorgt dafür, dass die Ergebnisse von Forschung und Entwicklung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	Änderung aufgrund des neuen DSG, des Bundespersonalgesetz und des Öffentlichkeitsgesetztes (BGÖ).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Forschungs- und Entwicklungserkenntnisse sind bis zum Zeitpunkt, zu dem die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, grundsätzlich vertraulich.	
Art. 9 Gebühren	[1] Für ihre Dienstleistungen und Auslagen erhebt Agroscope Gebühren. [2] Die Gebühren richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft. [3] Für Publikationen richten sich die Gebühren nach der Verordnung vom 19. November 2014 über die Gebühren für den Bezug von Publikationen des Bundes.	
3. Abschnitt: Finanzhilfen und Forschungsaufträge Art. 10 Finanzhilfen an private Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung	[1] Das BLW kann Finanzhilfen an private, nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung mit rechtlichem Sitz in der Schweiz, namentlich an das FiBL, ausrichten. a. Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 50 Prozent des Gesamtaufwandes für den Betrieb. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere die Bereitstellung von Forschungsleistungen von hoher Qualität in spezifischen Fachbereichen, der Beitrag zur Generierung von wissenschaftlichem Mehrwert in den betroffenen Fachbereichen und die Komplementarität zu den Forschungsaktivitäten an den Hochschulen und bei Agroscope.	Betrifft das FiBL und das Aviforum und wird begrüsst.
Art. 11 Finanzhilfen für Forschungsprojekte	[1] Das BLW kann Finanzhilfen für Forschungsprojekte von öffentlichen oder privaten Forschungsinstitutionen ausrichten. a. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten. Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ~~insbesondere~~ die wissenschaftliche Qualität des beantragten Forschungsvorhabens, die wissenschaftliche Qualifikation der Forschenden, der Grad des öffentlichen Interesses und der zu erwartende Nutzen für die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis sowie für die Aufgaben des BLW. 2 Forschungsprojekte können von einzelnen Forschungsinstitutionen oder im Verbund durchgeführt werden. In Verbundprojekten sind mindestens zwei Forschungsinstitution vertreten.	
Art. 12 Finanzhilfen für Pilot- und Demonstrationsprojekte	1 Pilot- und Demonstrationsprojekte bezwecken die Verwertung von Wissen für die Anwendung in der Praxis und beschleunigen den Innovationsprozess. 2 In Pilotprojekten werden wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erprobt. Sie finden im Praxismassstab statt und liefern wichtige Erkenntnisse für die Umsetzung in der Praxis. 3 In Demonstrationsprojekten werden neue Technologien, Methoden, Prozesse oder Dienstleistungen bekannt gemacht. 4 Das BLW kann Finanzhilfen an Konsortien für die Durchführung von Pilot- und Demonstrationsprojekten ausrichten. a. Pilot- und Demonstrationsprojekte werden von Konsortien mit mehreren Partnern des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems durchgeführt, deren Kompetenzen und Kenntnisse sich ergänzen. Bei Pilotprojekten ist mindestens einer der Partner eine Forschungsinstitution. b. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind. c. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ein Modellcharakter, die methodische Qualität des Vorgehens, der Grad des öffentlichen Interesses, der zu erwartende Nutzen für die Land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, die angemessene, auch finanzielle, Beteiligung von Endnutzern und Multiplikatoren sowie die fachliche Kompetenz der Projektpartner. d. Nicht unterstützt werden firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten.	
Art. 13 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	[1] Finanzhilfen können im Rahmen des bewilligten Kredites gewährt werden. [2] Sie dienen dem Zweck und der Ausrichtung der Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft nach den Artikeln 1 und 2. [3] Entscheidet das BLW auf Gewährung einer Finanzhilfe, so schliesst es mit der Empfängerin oder dem Empfänger einen Vertrag ab. Dieser regelt die Höhe der Finanzhilfe, die Dauer der Finanzhilfe und die Berichterstattung. [4] Die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern ist vertraglich zu regeln.	
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen Art. 14 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	[1] Die Verordnung vom 23. Mai 2012 über die Landwirtschaftliche Forschung wird aufgehoben. [2] Die Organisationsverordnung vom 14. Juni 1999 für das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung wird wie folgt geändert: Art. 7 Abs. 3 [3] Dem BLW ist Agroscope unterstellt. Agroscope ist das Kompetenzzentrum des Bundes im Bereich der Forschung für die Land- und Ernährungswirtschaft. Sie unterstützt die Landwirtschaft im Bestreben, qualitativ hochwertige und wettbewerbsfähige Produkte im Einklang mit dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung zu erzeugen. Ihre Organisation und ihre Aufgaben sind in den Artikeln 114 und 115 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 und in der Verordnung vom xx. Xxxxxx 202X über die landwirtschaftliche Forschung geregelt.	
Art. 16 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Für die Getreideproduktion sind Anpassungen in Art. 6 und 9 vorzunehmen, um die inländische Produktion zu stützen. Bei der Marktordnung für Eier und Eiprodukte sind Anpassungen vorzunehmen (siehe auch Eierverordnung). Der BEBV unterstützt die Stellungnahmen der betroffenen Produzenten-Organisationen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2	[2] Sind Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote nicht korrekt oder unvollständig übermittelt worden, so kann das BLW eine Nachfrist von bis zu drei Arbeitstagen zur Verbesserung einräumen.	Die Anpassung wird begrüsst.
Nicht in Vernehmlassung Art. 6, Ab. 2 und 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von 60 ~~53~~ Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Die Getreideproduzenten sind einem ausgeprägten Wettbewerb durch Importe von Brotgetreide, Futtergetreide und Fertigprodukten ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide systematisch korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten angepasst werden, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, was eine Erhöhung auf 60 Franken erfordert, die in der AEV, Art. 6, Abs. 2 festgelegt sind.
Nicht in Vernehmlassung Art. 9	Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert ~~monatlich~~ zwei Mal pro Monat und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an	Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich und für Futtergetreide zweimal monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist.
Art. 17 Abs. 1	[1] Die Steigerungsgebote sind innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist zu übermitteln.	Die Anpassung wird begrüsst.
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		
Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Anpassung wird unterstützt.
4. Abschnitt des Einleitungstextes oberhalb der Tabelle...	Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen sowie Diät- und Kindernährmittel gehören nicht zum Geltungsbereich der SV. Sie sind weder bewilligungspflichtig, noch werden sie dem Zollkontingent angerechnet. Tarifnummern, in die diese Produkte eingereiht werden können, sind in der 5. Spalte mit den Ergänzungen [3-4] oder [3-5] bezeichnet.	Die Anpassung wird unterstützt. Die Zuteilung der präferenziellen Zollkontingenten zu den einzelnen Teilzollkontingenten werden etwas umstrukturiert. Teilweise werden Kontingente neu aufgeführt, die jedoch schon seit Jahren existieren. Insofern handelt es sich wohl um eine Vervollständigung, nicht um eine Liberalisierung.
Legende oberhalb der Tabelle	[1] Aufgeführt sind vom Generaltarif abweichende Zollansätze. Im Gebrauchstarif www.tares.ch sind weitere anwendbare Zollansätze einsehbar. [3-1] Im Teilzollkontingent-Nr. 06.1 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR 632.421.0) - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR 632.319) [3-2] [3-2] Im Zollkontingent-Nr. 06.3 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 nach der Freihandelsverordnung 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	- das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB nach der Freihandelsverordnung 2 [3-3] Im Zollkontingent-Nr. 05.1 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 nach der Freihandelsverordnung 1 - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB nach der Freihandelsverordnung 2 [3-4] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent sind ausgenommen: - Diät- und Kindernährmittel [3-5] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent sind ausgenommen: - Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen - Diät- und Kindernährmittel [3-6] Fällt nicht in den Geltungsbereich der SV	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Die Tabelle wird wie folgt geändert		Die Anpassung wird unterstützt.

Tarifnummer	Zollansatz [1] (CHF)	Anzahl Stück/kg brutto ohne GEB-Pflicht	(Teil-) Zollkontingent (Nr.)	Ergänzungen
...				
0207.4510	**36.33**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
0207.4591	**30.00**	0	06.4	
0207.4599		20		
0207.5110	**30.00**	0	06.4	
0207.5190		20		
0207.5210	**30.00**	0	06.4	
0207.5290		20		
0207.5411	**30.00**	0	06.4	
0207.5419		20		
0207.5491	**30.00**	0	06.4	
0207.5499		20		
0207.5510	**36.33**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
0207.5591	**30.00**	0	06.4	
0207.5599		20		
0207.6011	**30.00**	0	06.4	
0207.6019		20		
0207.6021	**30.00**	0	06.4	
0207.6029		20		
0207.6041	**30.00**	0	06.4	
0207.6049		20		
0207.6051	**30.00**	0	06.4	
0207.6059		20		
0207.6091	**30.00**	0	06.4	
0207.6099		20		
0209.1010		0	06.4	
0209.1090		20		
0210.1191	**0.00**	0	06	
ex0210.1191		0	06.1 (101)	
ex0210.1191		0	06.4	
0210.1199		20		
0210.1291		0	06.4	
0210.1299		20		
0210.1991	**0.00**	0	06	
ex 0210.1991		0	06.1 (101)	
ex 0210.1991		0	06.3 (301)	[3-2]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)		Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
ex 0210.1991		0	06.4		
0210.1999		20			
0210.2010		0	05		
ex 0210.2010		0	05.1 (102)	[3-3]	
ex 0210.2010		0	05.7		
0210.2090		20			
0210.9911		0	05.7		
0210.9912		0	06.4		
0210.9919		20			
0210.9931	**30.00**	0	06.4		
0210.9939		20			
0210.9941	**30.00**	0	06.4		
0210.9949		20			
0210.9951	**30.00**	0	06.4		
0210.9959		20			
0210.9961	**30.00**	0	06.4		
0210.9969		20			
0210.9971	**30.00**	0	06.4		
0210.9979		20			
0210.9981	**30.00**	0	06.4		
0210.9989		20			
0504.0039	**0.50**	keine GEB-Pflicht		[3-6]	
1601.0011		0	06.3 (301)	[3-2]	
1601.0019		20			
1601.0021		0	06.3 (301)	[3-2]	
1601.0029		20			
1601.0031	**75.00**	0	06.4		
1601.0039		20			
1602.1010	**85.00**	keine GEB-Pflicht	05.7	[3-6]	
1602.2071		0	05.7		
1602.2079		20			
1602.3110	**50.00**	0	06.4	[3-4]	
1602.3190		20		[3-4]	
1602.3210	**50.00**	0	06.4	[3-4]	
1602.3290		20		[3-4]	
1602.3910	**50.00**	0	06.4	[3-4]	
1602.3990		20		[3-4]	
1602.4111	**115.00**	0	06.2	[3-5]	
1602.4119		20		[3-5]	
1602.4191		0	06.2	[3-5]	
1602.4199		20		[3-5]	
1602.4210	**100.00**	0	06	[3-5]	
ex 1602.4210		0	06.2		
ex 1602.4210		0	06.4		
1602.4290		20		[3-5]	
1602.4910		0	06	[3-5]	
ex 1602.4910		0	06.3 (301)	[3-2]	
ex 1602.4910		0	06.4		
1602.4991		20			
1602.4999		20			
1602.5011		0	05.2		
1602.5019		20			
1602.5091	**140.00**	0	05	[3-4]	
ex 1602.5091		0	05.21		
ex 1602.5091		0	05.22		
ex 1602.5091		0	05.7		
1602.5093		20			
1602.5098		20			
1602.9011		0	05.7		
1602.9019		20			

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 5

5. Marktordnung Eier und Eiprodukte</td><td>Für die Einfuhr der aufgeführten Erzeugnisse ist keine GEB erforderlich. Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Verteilung der Teilzollkontingente sind in der Eierverordnung vom 26. November 2003 (EiV; SR 916.371) geregelt. Es sind keine vom Generaltarif abweichenden Zollansätze festgelegt.

[5-1] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Teilzollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 2a EiV)

[5-2] Die Teilzollkontingente werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt.

[5-3] Eieralbumin, zu anderen als technischen Zwecken

[5-4] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Zollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 3 EiV)

<table>
<tr><th>Tarifnummer</th><th>(Teil-) Zollkontingent (Nr.)</th><th>Ergänzungen</th></tr>
<tr><td>0407.1110</td><td>09.3</td><td>Bruteier [5-1]</td></tr>
<tr><td>0407.1190</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>0407.1910</td><td>09.3</td><td>Bruteier [5-1]</td></tr>
<tr><td>0407.1990</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>0407.2110</td><td>09</td><td></td></tr>
<tr><td>ex0407.2110</td><td>09.1 und 09.2</td><td>Konsum- und Verarbeitungseier [5-2],</td></tr>
<tr><td>ex0407.2110</td><td>09.3</td><td>andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]</td></tr>
<tr><td>0407.2190</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>0407.2910</td><td>09.3</td><td>Eier, nicht von «Gallus domesticus» [5-1]</td></tr>
<tr><td>0407.2990</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>0407.9010</td><td>09</td><td></td></tr>
<tr><td>ex0407.9010</td><td>09.1 und 09.2</td><td>Konsum- und Verarbeitungseier [5-2]</td></tr>
<tr><td>ex0407.9010</td><td>09.3</td><td>andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]</td></tr>
<tr><td>0407.9090</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>0408.1110</td><td>10</td><td>[5-4]</td></tr>
<tr><td>0408.1190</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>0408.1910</td><td>11</td><td>[5-4]</td></tr>
<tr><td>0408.1990</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>0408.9110</td><td>10</td><td>[5-4]</td></tr>
<tr><td>0408.9190</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>0408.9910</td><td>11</td><td>[5-4]</td></tr>
<tr><td>0408.9990</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>3502.1110</td><td>10</td><td>[5-3] [5-4]</td></tr>
<tr><td>3502.1190</td><td></td><td>[5-3]</td></tr>
<tr><td>3502.1910</td><td>11</td><td>[5-3] [5-4]</td></tr>
<tr><td>3502.1990</td><td></td><td>[5-3]</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3 Zoll- und Teilzollkontingente		
Ziff. 3 3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel		Die Anpassung wird unterstützt.

Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontingents (Tonnen)
[1]	[1]	[1]
05	Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege:	23 700
05.1	**Luftgetrocknetes Trockenfleisch** Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 von 200 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR *632.421.0*) und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB von 11 t netto nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR *632.319*)	**233**
05.2	**Rindfleischzubereitungen**	**1370**
05.21	davon zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt:	600
05.22	**davon Rindfleischkonserven:**	**770**
05.3	**Koscherfleisch von Tieren der Rindviehgattung**	**295**
05.4	**Koscherfleisch von Tieren der Schafgattung**	**20**
05.5	**Halalfleisch von Tieren der Rindviehgattung**	**410**
05.6	**Halalfleisch von Tieren der Schafgattung**	**175**
05.7	**Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege**	**21 197**
05.71	davon Rindfleisch der zu 05.711, 05.712 und 05.713 gehörenden Tarifnummern (Anhang 1): [a] Verpflichtung aus der Tokyo-Runde des GATT im Sinne einer Mindestmenge, siehe dazu Beilage 19 zum Genfer Protokoll (1979), SR *0.632.231.53*	2000 [a]
05.711	davon sogenanntes US-Style-Beef: [b] im Sinne einer Mindestmenge	700 [b]
05.712	davon Rindfleisch der Qualität «high grade» in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des BLW der zu 05.712 gehörenden Tarifnummern: [c] im Sinne einer Mindestmenge	500 [c]
05.713	davon Rest der zu 05.713 gehörenden Tarifnummern:	–
05.72	davon Schaffleisch der zu 05.72 gehörenden Tarifnummern: [d] im Sinne einer Mindestmenge	4500 [d]
05.73	davon Pferdefleisch der zu 05.73 gehörenden Tarifnummer: [e] im Sinne einer Mindestmenge	4000 [e]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

06	Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert:	54 500
06.1	**Luftgetrockneter Rohschinken** Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 von 1000 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB von 54 t netto nach der Freihandelsverordnung 2	**2660**
06.2	**Dosen- und Kochschinken**	**71**
06.3	**Wurstwaren, einschliesslich Coppa, Blasen- und Lachsschinken** Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 von 3715 t netto nach Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB von 199 t netto nach Freihandelsverordnung 2	**4306**
06.4	**Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert:**	**47 463**
	von Geflügel, inklusive Geflügelkonserven und Schlachtnebenprodukte von Geflügel	**42 200** **[2]**
	vom Schwein, inklusive Pâté und Fleischgranulat zur Suppenherstellung sowie Schlachtschweine aus den Freizonen	**5323** **[2]**

[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR *0.631.256.934.953*) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.

[2] Richtmenge

Ziff. 5

5. Marktordnung Eier und Eiprodukte

Nummer des Zollkontingents [1]	Erzeugnis [1]	Umfang des Zollkontingents (Tonnen brutto) [1]
09	Vogeleier in der Schale, davon	33 735
09.1	Konsumeier	~~17 428~~ 20 000
	Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 wird wie folgt freigegeben:	
09.1.1	ab 1. Januar bis 31. Dezember	13 000
09.1.2	ab 1. September bis 31. Dezember	7 000
09.2	Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie	~~16 307~~ 13 735

Verschiedene Faktoren wie das Bevölkerungswachstum, gestiegener Pro-Kopf Konsum, Umstellung auf schwereres Mehrweggebinde, Deklassierung von Nebensorten welche bisher teilweise als Industrieeier verzollt wurden, führen zu einem Mehrbedarf am Kontingent für Konsumeier.

Die Zuteilung auf 2 Perioden ermöglicht ohne Mehraufwand auf eine einfache und zielgerichtete Art der Saisonalität der Nachfrage Rechnung zu tragen (siehe auch Eierverordnung).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

09.3	Bruteier und Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen	[2]
10	Eiprodukte getrocknet	977 [3]
11	Eiprodukte andere	6 866 [3]

[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR 0.631.256.934.953) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.

[2] Es ist keine Menge festgelegt und auf eine Regelung zur Verteilung wird verzichtet. Die Überschreitung der Teilzollkontingentsmenge ist deshalb möglich.

[3] Die Überschreitung der Zollkontingentsmenge ist möglich.

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Um kohärent mit der Strukturverbesserungsverordnung zu sein, werden neu Algen und Mikroalgen sowie Pilze auch als Primärprodukte festgehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 3 (neu)	[3] Diese Verordnung gilt nicht für das Jagen, das Fischen und das Ernten wild wachsender Erzeugnisse.	
Art. 2	In dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffe: a. Betrifft nur den französischen und den italienischen Text. b. Primärprodukte: Pflanzen, Algen und Mikroalgen, Pilze, Tiere und daraus gewonnene pflanzliche oder tierische Erzeugnisse der Primärproduktion, die zur Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel bestimmt sind.	
Art. 3 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b	[2] Die Meldepflicht nach Absatz 1 gilt nicht für Betriebe, die alle folgenden Kriterien erfüllen: a. Betrifft nur den französischen Text. b. Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.	
Art. 4 Abs. 3 Bst. c	[3] Sie müssen dafür sorgen, dass: c. Kontaminationen durch Tiere, Schädlinge, Abfälle, schädliche Bestandteile der Luft, des Wassers und des Bodens sowie durch Rückstände von chemischen Stoffen, durch Dünger und durch Futtermittel vermieden werden;	
Art. 9 Abs. 1	[1] Das BLW beaufsichtigt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) den Vollzug der Vorschriften über die Primärproduktion in den Kantonen. Das BLW und das BLV können nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anhörung der zuständigen kantonalen Behörden Weisungen betreffend die Kontrolle erlassen. Vorbehalten bleibt Artikel 16 der Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010.	

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Artikel 62 des Landwirtschaftsgesetzes “Rebsortenverzeichnis” wird durch die Änderung vom 16. Juni 2023 (AP22+) aufgehoben. Somit wird Artikel 7 «*Aufnahme in das Rebsortenverzeichnis*» der Weinverordnung obsolet. Agroscope wird weiterhin die Eignung der Rebsorten für den Anbau in der Schweiz prüfen und eine Liste der empfohlenen Rebsorten veröffentlichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7	Aufgehoben	
Verordnung des BLW über das Rebsortenverzeichnis	Die Verordnung des BLW vom 28. Oktober 2015 über das Rebsortenverzeichnis wird auf den 1. Januar 2025 aufgehoben.	

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Anpassung an das EU-Recht

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 Bst. f und Abs. 5 Bst. f	[4] In Bezug auf Tiere bedeuten: f. (neu) Nebentierarten: andere der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere als Rinder (Milch- und Schlachtvieh, einschliesslich Kälber), Schafe (Schlachtvieh), Schweine, Hühner, Legehennen, Truthühner und Fische, die zu den Salmonidae gehören. [5] In Bezug auf Unternehmen bedeuten: f. Einzelhandel: die Handhabung von Futtermitteln und ihre Lagerung am Ort des Verkaufs oder der Abgabe an die Endverwenderin oder den Endverwender; hierzu gehören Verladestellen, Läden, Supermarkt-Vertriebszentren und Grosshandelsverkaufsstellen.	
Art. 9 Abs. 3	[3] Das BLW prüft die nach Absatz 1 eingegangenen Meldungen und veröffentlicht sie in einer Liste, die es fortlaufend aktualisiert. Es kann die eingegangenen Meldungen jederzeit neu prüfen.	
Art. 19 Abs. 2[bis] (neu)	[2bis] Futtermittelzusatzstoffe und Vormischungen nach Artikel 48 Absatz 1 dürfen nur an Futtermittelunternehmen oder Betriebe der Primärproduktion abgegeben werden, die für deren Verwendung zugelassen sind.	
Art. 22 Abs. 3	[3] Das erstmalige Inverkehrbringen des Erzeugnisses darf	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nur durch die Bewilligungsinhaberin, ihre Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger oder eine schriftlich von ihr dazu ermächtigte Person erfolgen.	
Art. 26 Abs. 2 und 3	[2] Begehren um Aufnahme eines Futtermittelzusatzstoffs in die Liste nach Artikel 20 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz, einer Zweigniederlassung oder einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Schweiz gestellt werden. [3] Gesuche um Bewilligungen nach Artikel 22 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz oder Zweigniederlassung oder einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Schweiz eingereicht werden, es sei denn, dass durch ein Abkommen mit dem Land des Wohn- oder Geschäftssitzes vereinbart ist, dass diese Anforderung keine Anwendung findet.	
Art. 39 Abs. 1	Betrifft nur den französischen Text.	
Art. 43 Sachüberschrift und Abs. 1 Aufzeichnungspflicht	[1] Wer Futtermittel produziert, einführt oder in Verkehr bringt, muss die für die Rückverfolgbarkeit der Futtermittel relevanten Angaben aufzeichnen.	
Art. 47 Abs. 1 Bst. a	[1] Die Futtermittelunternehmen: a. melden dem BLW alle ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe, die in einer oder mehreren der Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Futtermitteln tätig sind, in der verlangten Form zwecks Registrierung oder Zulassung;	
Art. 48 Abs. 2	[2] Wer für das Inverkehrbringen oder für den ausschliesslichen Bedarf des eigenen Betriebs Mischfuttermittel oder Diätfuttermittel mit Futtermittelzusatzstoffen oder Vormischungen herstellt, die folgende Futtermittelzusatzstoffe enthalten, muss vom BLW zugelassen sein:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 54 Abs. 1 Fussnote	[1] Das BLW trägt die Betriebe, die es nach Artikel 47 registriert oder nach Artikel 48 zugelassen hat, in ein nationales Verzeichnis ein. Die Betriebe werden mit einer individuellen Kennnummer in der Form, wie sie in Anhang V Kapitel I und II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 vorgesehen ist, versehen.	

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erweiterung der Produkteliste um Lebensmittelabfälle für die Begründung zum Überschreiten der Höchstbestände ist sinnvoll und wird begrüsst. Lebensmittelreste aus Gastronomiebetrieben (Restaurants, Hotels, Kantinen und andere Grossküchen) sind seit über 10 Jahren infolge Übernahme einer EU-Regelung zur Tierseuchenprävention (klassische Schweinepest) verboten und daher in den Erläuterungen nicht nötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Gliederungstitel vor Art. 10	4. Abschnitt: Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten, sowie Betriebe mit Versuchs- und Forschungstätigkeit	
Art. 10 Zulässige Bestände für Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten	[1] Das BLW bewilligt Betrieben mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten, auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, wenn sie im Durchschnitt eines Jahres: a. mindestens 25 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung decken; b. mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, oder mit Lebensmittelabfällen decken; oder c. mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs aus der Summe der prozentualen Anteilen von Buchstabe a und b der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung sowie mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, decken; oder [2] Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn: a. der Kanton, auf dessen Gebiet die Nebenprodukte oder	Zu Abs. 1 Bst. c: Betriebe, die Schotte und andere Nebenprodukte füttern, werden nicht korrekt behandelt. Bsp: Ration 12.5 % des Energiebedarfs mit Schotte und 20 % des Energiebedarfs mit anderen Nebenprodukten → er erfüllt die Bedingungen nach Art. 10 Abs. 1 lit c. HBV nicht, obwohl er Art. 10 Abs. 1 lit a HBV zu 50 % erfüllt und Art. 10 Abs. 1 lit b HBV ebenso zu 50 % erfüllt. Folglich muss c. umformuliert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Lebensmittelabfälle anfallen, schriftlich bestätigt, dass die Entsorgungsaufgabe im öffentlichen Interesse liegt und von regionaler Bedeutung ist; b. der Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche, von dem die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, in einer Fahrdistanz von höchstens ~~75~~ 100 km liegt; c. die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle bisher nicht von anderen Betrieben übernommen wurden oder diese nicht bereit sind, die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle weiterhin zu übernehmen; d. die Abnahme der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle in einem schriftlichen Vertrag zwischen dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin und dem Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche vereinbart ist, von dem die zu verfütternden Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, der Vertrag muss Angaben zum Gehalt der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle und der Menge der pro Jahr verwerteten Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle beinhalten; e. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin neben Schweinen keine anderen Tiere hält, für die diese Verordnung gilt, es sei denn, die Tiere werden als Nutztiere für den ausschliesslich persönlichen Gebrauch oder als Heimtiere gehalten; f. der Kanton, in dem die Produktionsstätte liegt, schriftlich bestätigt, dass: g. mit den bestehenden Beständen die Tierschutzvorschriften erfüllt sind, und h. mit den beantragten Beständen die Gewässervorschriften eingehalten werden können. [3] Das BLW erteilt die Bewilligung entsprechend der Menge	werden. Zu Abs. 2 Bst. b: der BEBV geht davon aus, dass die Fahrdistanz von 100 km vom einzelnen Abgabebetrieb zum Verwertungsbetrieb gemessen wird. Sinnvolle Sammeltransporte, wenn diese insgesamt auch länger als 100 km sind, sollen durch diese Regelung weder be- noch verhindert werden. Durch die strukturelle Konzentration der Verarbeitungsbetriebe und Betriebsschliessungen von bisherigen Verwertern machen eine Anpassung aus praktischen Gründen von 100 km Sinn und sichern die Wiederverwertung. Zu Abs. 2 Bst. d: Die Verwertung von sogenannten Gastroabfällen ist seit über 10 Jahren aufgrund der Übernahme von EU-Bestimmungen im Tierseuchenrecht nicht mehr möglich, daher ist die Erwähnung dieser Betriebe im erläuternden Bericht sachfremd.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	der verwerteten Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle.	
Art. 11 Sachüberschrift sowie Abs.1 und Abs. 2 Einleitungssatz Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle	[1] Die Nebenprodukte von Milch- oder Lebensmittelverarbeitungsbetrieben und Lebensmittelabfälle, die für die Erteilung einer Bewilligung nach Artikel 10 berücksichtigt werden, sind im Anhang aufgeführt. [2] Das BLW kann den Anhang ändern. Es nimmt Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle in den Anhang auf, wenn diese die folgenden Anforderungen erfüllen:	
Art. 12 Abs. 1 und 1bis	[1] Das BLW bewilligt der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt des Bundes, dem Aviforum in Zollikofen sowie der Mast- und Schlachtleistungsprüfungsanstalt in Sempach und Versuchsbetrieben auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, soweit dies zur Durchführung der Versuche erforderlich ist. ~~[1bis] (neu) Die Versuchsbetriebe müssen eine ständige auf wissenschaftlichen Grundlagen basierende Versuchstätigkeit nachweisen und dem BLW aufzeigen, wie die Versuchsergebnisse zur Unterstützung der Schweizer Tierproduktion eingesetzt werden sollen.~~	Zu Abs. 1: Auf die Nennung des Aviforums und der Mast- und Schlachtleistungsprüfung Sempach ist nicht zu verzichten. Zu Abs. 1bis: Dieser neue Absatz ist administrativ unnötig. Es gibt bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Berichterstattung innerhalb der Leistungsvereinbarungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle nach Artikel 11		

Bezeichnung		Nebenprodukt der ….	TS (g/kg)	VES (MJ/kg)
1. Nebenprodukte der Milchverarbeitung:				
1.1	Buttermilch	Butterherstellung	65	1,1
1.2	Buttermilch 20 %	Butterherstellung	200	3,4
1.3	Buttermilch 30 %	Butterherstellung	300	5,1
1.4	Käseabfälle	Käseherstellung	700	17,5
1.5	Molke (=Schotte):	Käseherstellung		
1.5.1	Hartkäse		60	0,9
1.5.2	Weichkäse		53	0,8
1.5.3	Ziger		60	0,9
1.5.4	Schottekonzentrat:			
	– 12 %		120	1,8
	– 18 %		180	2,6
	– 25 %		250	3,7
1.6	Permeat	Proteingewinnung aus Magermilch oder Molke	40	0,6
1.7	Spülmilch	Milchverarbeitung	80	1,6
2. Lebensmittelnebenprodukte, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, und Lebensmittelabfälle:				
2.1	Weizenstärke flüssig		170	2,7
2.2	Nebenprodukt der Tofu-Herstellung		200	2,6
2.3	Biertreber frisch		220	2.2
2.4	Gemüseabfälle / Gemüseabfallsuppe		120	1,7
2.5	Teige		675	11.3
2.6	Brotabfälle		770	13.4
2.7	Biskuitabfälle und Bäckereinebenprodukte		940	17.8
2.8	Kartoffelabfälle		150	1,9
2.9	Hefen		100	1,4
2.10	Getränkereste mit Milchpermeat		100	1,7

TS = Trockensubstanz

VES = Verdauliche Energie Schwein

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplante administrative Vereinfachung, mit einer Erhöhung der Menge von 600kg auf 2000kg, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 und 5	~~Aufgehoben~~ 4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. 5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikations-nummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	Die Streichung ist abzulehnen. Der administrative Ablauf über den Milchverwerter sollte weiterhin möglich sein.
Art. 10 Abs. 2	[2] Sie können die Milchmenge und deren Verwertung jährlich, jeweils bis zum 10. November, melden, wenn während eines Monats weniger als 2000 kg vermarktet werden.	

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Um für alle Marktteilnehmer Planungssicherheit zu erlangen sind die Rahmenbedingungen der heutigen Praxis des Importkontigents anzupassen. Die Versorgung mit zusätzlichen Eiern aus dem Ausland an Ostern und Weihnachten ist zentral um keine Überproduktion in der Schweiz zu fördern. Die Umlagerung von Verarbeitungseierkontingent auf Konsumeierkontingent gekoppelt mit einer einfachen zielgerichteten Zuteilung des Kontingentes auf 2 Perioden, die der Saisonalität der Nachfrage Rechnung trägt, ist für die Branche und die Behörden ein wesentlicher Vorteil. Eine Aufteilung garantiert einerseits die Versorgung des Weihnachtsgeschäftes und bietet andererseits die Möglichkeit die saisonalen Überschüsse von Schweizer Eiern im Sommer am Markt zu platzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Einfuhr von Konsum- und Verarbeitungseiern	[1] Für Eier von Hühnern «Gallus domesticus» werden Zollkontingentsanteile an den Teilzollkontingenten Nr. 09.1 (Konsumeier) und Nr. 09.2 (Verarbeitungseier) in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt. [2] Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 wird in folgenden zwei Tranchen freigegeben: a. 65 Prozent vom 1. Januar bis 31. Dezember und b. 35 Prozent vom 1. September bis 31. Dezember.	Mit einer neuen Regelung des Importkontingents wird ein wesentlicher Beitrag zur Versorgungssicherheit und Verwertung der in der Schweiz anfallenden Überschüsse geleistet. Eine Ausrichtung der inländischen Produktion auf die Spitzenzeiten (Ostern und Weihnachten) wäre kontraproduktiv für den Gesamtmarkt resp. würde Überschüsse während des gesamten restlichen Jahres bedeuten. Die Zuteilung auf 2 Perioden (Oster- und Weihnachtsgeschäft) ermöglicht ohne Mehraufwand auf eine einfache und zielgerichtete Art der Saisonalität der Nachfrage Rechnung zu tragen. Dies weil einerseits die Umlagerung die Importmenge erhöht (siehe auch BR 09) und andererseits die Möglichkeiten die überschüssigen Schweizer Eier, welche aktuell die MEM belastet, am Markt im Sommer abzusetzen wesentlich grösser sind.
Art. 2a Einfuhr von Bruteiern und von Eiern, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen (neu)	Beim Teilzollkontingent Nr. 09.3 für Bruteier und für Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen, wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Marktverkehr	[1] Aus den ausländischen Grenzzonen dürfen je Person und Markttag maximal 50 Kilogramm brutto Konsumeier für den Marktverkehr ohne Anrechnung an das zu verteilende Teilzollkontingent zum Kontingentszollansatz (KZA) eingeführt werden. [2] Konsumeier aus den Freizonen sind nach dem Reglement vom 1. Dezember 1933 für die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz zollfrei und dürfen ohne Anrechnung an das zu verteilende Teilzollkontingent eingeführt werden. [3] Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) vollzieht diese Bestimmungen.	
Art. 6 Abs. 2	[2] Die Stempelung muss den Namen des Produktionslandes aufweisen, ausgeschrieben oder in verständlicher Form abgekürzt in mindestens 2 mm hohen lateinischen Buchstaben. Als Abkürzung ist ausschliesslich der Alpha-2-Code gemäss dem Länderverzeichnis für die Aussenhandelsstatistik im Gebrauchstarif zugelassen.	
Art. 7 Abs. 3	[3] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) entscheidet nach Anhören der interessierten Kreise über die Beitragshöhe, die Dauer der Aktion, die Mindesteingabemenge für aufgeschlagene oder verbilligte Konsumeier und das Zuteilungsverfahren. Es schreibt die Aktion auf seiner Website aus.	
Art. 9 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Neu müssen die Kunden der TVD die Daten zu ihrer Postkonto- oder Bankverbindung selbst aktualisieren. Wenn diese Angaben nicht korrekt sind, wird von der TVD eine neue Gebühr zur Deckung der Umtriebe erhoben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Abs. 3 Daten zu Tierhalterinnen und Tierhaltern, Tierhaltungen	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung, Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, sowie Schlachtbetriebe müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: [3] Zu übermitteln sind zudem Änderungen der Daten nach den Absätzen 1 und 2. Diese Änderungen sind innerhalb von ~~drei~~ 15 Arbeitstagen zu übermitteln.	Zu Abs. 3: Die Frist von drei Arbeitstagen ist zu kurz und würde viele Sanktionierungen zur Folge haben. Die Frist ist auf 15 Arbeitstage zu verlängern.
Art. 24 Prüfung der Daten	Die Identitas AG prüft die Daten nach den Artikeln 13 und 16–21 auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität. Über unvollständige und nicht plausible Daten informiert sie die Person, die die Daten übermittelt hat, und räumt ihr die Möglichkeit ein, die Daten zu ergänzen beziehungsweise zu korrigieren.	
Anhang 2		
Ziff. 4.5 (neu)	4.5 Mahnung für fehlende Meldung nach Artikel 13 Absätze. 1–3 20.00	

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Schon seit Projektbeginn hat der BEBV kommuniziert, dass digiFLUX einfach, pragmatisch und vor allem praxistauglich sein muss. Eine Einführung mit grossem administrativem Mehraufwand für die Landwirtschaftsbetriebe kommt für den BEBV nicht in Frage. In den letzten Monaten hat sich gezeigt, dass die vorgesehene Umsetzung von digiFLUX für die Landwirtschaft zu starke negative Auswirkungen in Form von zu grossem administrativem Mehraufwand mit sich bringen würde. Für den BEBV ist daher klar, ohne massive Vereinfachung kann das Projekt, insbesondere die Aufzeichnungen der PSM-Anwendungen, nicht umgesetzt werden. Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht des BEBV völlig aus. Wir erwarten, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfache Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht des BEBV überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Konkret heisst das für die Umsetzung der Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen:

- Die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung müssen reichen, um Art. 165fbis LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben sind nicht nötig.
- Keine Meldungen zu gebeiztem Saatgut und Nützlingen

Der BEBV hat zudem grosse Bedenken was den Schutz vertraulicher Betriebsdaten anbelangt. Der Datenschutz hat für den BEBV oberste Priorität. Das BLW ist dafür verantwortlich, dass zu keinem Zeitpunkt vertrauliche Betriebsdaten ohne Einwilligung des Betriebsleiters weitergegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 Bst. d - f	[1] Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: d. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen oder zurückgenommenen ~~oder im Auftrag ausgebrachten~~ Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen; ~~e. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen;~~ f. aufgehoben	Zu Abs. 1 Bst. d: Die Ergänzung ist nicht nötig, da diese analog der heutigen Praxis über den Begriff «Weitergabe» abgedeckt sind. Weiter muss der Unterschied zwischen abgegebenen und zurückgenommenen Produkten präzisiert werden. Ist der Meldefluss anders, wenn Bewirtschaftende von Landwirtschaftsbetrieben Restmengen an einen Verkaufspunkt wie die Landi zurückbringen, als wenn diese Rücknahme durch andere Berufsleute erfolgt? Zu Abs. 1 Bst. e: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Vorräte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ergeben sich in IS NSM nicht, da keine Anwendungen erfasst werden. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS liegen.
Art. 15 Abs. 2bis und 9	~~2bis (neu) Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.~~ ~~9 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben c, d und e zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Zu Abs. 2bis: Muss gestrichen werden, da die Ausbringung von Nährstoffen nicht meldepflichtig ist. Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 16a ISLV (IS PSM). Der BEBV sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS NSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.
Art. 16a Abs. 1 Bst. d bis g	1 Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~oder~~ und dem Erstinverkehrbringen ~~dem~~ von mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; ~~e. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung).~~	Zu Abs. 1 Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiter verfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden. Zu Abs. 1 Bst. e. Streichen. Die Aufzeichnungspflicht für Pflanzenschutzmittel, gebeiztem Saatgut und als Pflanzenschutzmittel zugelassene lebende Organismen ist obsolet. Der Nutzen aus der Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen steht in keinem Verhältnis zum administrativen Aufwand. Der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; ~~g. (neu) Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;~~	BEBV erwartet daher, dass die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung reichen, um Art. 165f^{bis} LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben sind nicht nötig (siehe allgemeine Bemerkungen zu ISLV). Zu Abs. 1 Bst. g: Streichen. Es ist nicht die Aufgabe von digiFLUX ein PSM-Inventar zu führen. Heute besteht mit der Nutzung eines FMIS bereits die Möglichkeit ein digitales PSM-Inventar zu führen. Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips soll das in der Kompetenz der FMIS bleiben.
Art. 16b Abs. 3 und 9	3 Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Verwenderin oder zum beauftragten Verwender. ~~9 (neu) Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben b, f und g zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 15 ISLV (IS NSM). Der BEBV sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS PSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Kontrolldaten		
Ziff. 1 Titel	Kontrollgrunddaten im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 der Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV)	
Ziff. 2 Titel	Kontrollergebnisse im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 MNKPV	
Ziff. 3.3	Betrifft nur den französischen und italienischen Text.	Formelle Anpassungen
Anhang 3a Daten zum IS NSM		
Ziff. 5.6	~~Vorräte zu nährstoffhaltigen Produkten~~	Siehe Kommentar zu Art. 14
Anhang 3b Daten zum IS PSM		
Ziff. 4.6 (neu)	~~Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln und behandeltem Saatgut~~	Streichen. Siehe Bemerkungen Art. 16a ISLV.
Anhang (Ziff. III)	Änderung anderer Erlasse Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	
1. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 Art. 47a Abs. 2^{bis}	2^{bis} (neu) Werden Kraftfutter direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	
2. Düngerverordnung vom 1. November 2023 Art. 29 Abs. 1^{bis}	1^{bis} (neu) Werden Dünger direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten ist für die Landwirtschaft ein sehr wertvolles Instrument, das es erlaubt Lohnentwicklungen im Sektor nachzuvollziehen. Entsprechend sind die Repräsentativität und Qualität der Daten von grosser Bedeutung. Für eine gezielteres Monitoring sind die Daten zum landwirtschaftlichen Einkommen künftig nach Arbeitsstunden auszuweisen. Die Datenlieferpflicht und die damit verbundenen Sanktionen lehnt der BEBV aber ab. Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierungen zu erzwingen würde aber den Widerstand der Branche eher erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender. Von einer Einforderung der Pflicht durch Zwangsmassnahmen und Sanktionen ist abzusehen. Vielmehr soll der Prozess der Datenbeschaffung so optimiert werden, dass Betriebe Anreize haben, an der Datenerhebung teilzunehmen. Zur Wahrung der Datenhoheit ist eine Weitergabe der Daten an Dritte nur mit expliziter Einwilligung der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst d	[1] Diese Verordnung regelt: ~~d. (neu) die Lieferung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten und die Verwendung der Daten.~~	Zu Abs. 1 Bst. d: Streichen. Die Datenbeschaffung soll weiterhin Aufgabe von Agroscope bleiben und auf freiwilliger Basis erfolgen.
Art. 2 Abs. 1 Bst. b und 2 Einleitungssatz	[1] Untersucht werden: b. repräsentative Betriebe; [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) stützt sich dafür auf die folgenden Grundlagen:	
Art. 4 Untersuchung repräsentativer Betriebe für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten	[1] Das BLW verwendet für die Untersuchung der repräsentativen Betriebe die Daten aus der zentralen Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe nach Ziffer 154 des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993. [2] Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe nach Kanton, Region und Produktionsrichtung. 3 (neu) Der Arbeitsverdienst und das Vergleichseinkommen werden mit dem Arbeitseinsatz ins Verhältnis gesetzt.	Zu Abs. 3 (neu): Stundenlohn als Kennzahl in die jährlichen Berechnungen aufnehmen.
Art. 7a und 7b einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts		
Art. 7a ~~Pflicht~~ zur Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung (neu)	~~1 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe sind zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten verpflichtet.~~ 2 Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten vollumfänglich entschädigt.	Zu Abs. 1: Streichen. Es gibt keinen Grund, eine solche Verpflichtung einzuführen, solange die Anzahl der teilnehmenden Betriebe ausreichend ist und die Repräsentativität der Auswertung nicht gefährdet ist. Zu Abs. 2: Die Entschädigung muss genügend hoch sein, damit der Aufwand der LandwirtInnen vollumfänglich finanziert wird.
Art. 7b Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten (neu)	1 Das BLW informiert die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass die einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten: a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können; b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an: 1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen, 2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln. 2 Der Dateninhabende muss im Vorfeld der Weitergabe der Daten explizit zustimmen und hat das Recht, diese Bewilligung zu entziehen.	Zu Abs. 2: Die Daten gehören den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung von berechtigten Dritten genutzt werden. Der Dateninhaber, die Dateninhaberin hat dabei das Recht, diese Daten zurückzuhalten.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang

(Ziff. II)</td><td>Änderung eines anderen Erlasses

Der Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 wird wie folgt geändert:</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 154

154. Zentrale Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe

<table>
<tr><td>Erhebungsorgan:</td><td>Bundesamt für Landwirtschaft (Agroscope)</td></tr>
<tr><td>Erhebungsgegenstand:</td><td>Buchhaltungsergebnisse, Daten für die Berechnung von agrarökologischen Indikatoren und Zusatzinformationen von Landwirtschaftsbetrieben</td></tr>
<tr><td>Art der Erhebung und Erhebungsmethode:</td><td>Zufallsstichprobe (Stichprobe Einkommenssituation), Teilerhebung (Stichproben Betriebsführung und agroökologische Indikatoren nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118)</td></tr>
<tr><td>Befragte:</td><td>Landwirtschaftsbetriebe</td></tr>
<tr><td>Auskunftspflicht:</td><td>~~Obligatorisch~~ Freiwillig</td></tr>
<tr><td>Zeitpunkt der Durchführung:</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Periodizität:</td><td>Jährlich</td></tr>
<tr><td>Mitwirkende bei der Durchführung:</td><td>Landwirtschaftliche Treuhandstellen, Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz treuland, Rekrutierungsstelle</td></tr>
<tr><td>Besondere Bestimmungen:</td><td>Gemäss Artikel 185 Absätze 1bis und 3bis des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) und der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	919.118) Vertrag zur Übermittlung ökonomischer und ökologischer Daten von Landwirtschaftsbetrieben an die Zentrale Auswertung (ZA). Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verknüpfung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungen bzw. agroökologischen Indikatoren (Voraussetzung für Datenlieferung)	

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BEBV ist grundsätzlich gegen eine Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen.

Die Argumente gegen eine Unterstützung der Prämienverbilligung:

- Es werden falsche Anreize gesetzt

- Der Verwaltungsaufwand wird gross

- Die Prämienverbilligung wird aus dem Agrarbudget bezahlt, das heisst, es wird an anderer Stelle fehlen

Falls die Prämienverbilligung doch umgesetzt wird, sind die folgend aufgeführten Anträge und Anliegen umzusetzen.

Der BEBV erwartet dass der Bund prüft und dafür sorgt, dass die staatlichen Mittel nur dazu verwendet werden, den Prämienbetrag zu senken, um sie erschwinglicher zu machen, damit sie einzig den versicherten Betrieben zugutekommen.

Verschiedene Fragen bleiben offen. Abhängig vom Erfolg dieser Prämienverbilligungsmassnahme könnten die Mittel nicht reichen. Es ist wichtig, die entsprechenden Mittel zu gewähren, damit die Verbilligung der Prämien wirklich attraktiv ist, insbesondere als die Nichtversicherung dazu führt, dass die Betriebe keine anderen Hilfsmöglichkeiten für Bauernbetriebe in Anspruch nehmen können. Die Einführung dieser neuen Massnahme soll grundsätzlich über zusätzliche Mittel im Agrarkredit finanziert werden.

Die Beschränkung auf 8 Jahre muss für die Überlegungen zu einem langfristigen Risikodeckungssystem ausreichen, mit einer guten Lösung, die anschliessend übernommen werden kann. Die Folgen des Klimawandels sind langfristig zu erwarten und es ist wichtig, dass die Landwirtschaft genügend resilient ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Bundesbeiträgen zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen (Beiträge).	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Umfang und Höhe des Beitrags	[1] Der Beitrag wird im Rahmen der bewilligten Kredite für denjenigen Teil einer Ernteversicherung gewährt, der die Erträge der Kulturen gegen die Risiken Trockenheit und Frost absichert. [2] Er entspricht höchstens 30 Prozent der in der Versicherungspolice festgelegten jährlichen Versicherungsprämie für die Versicherung von Ertragsausfällen infolge von Trockenheit und Frost.	Aus «Versicherungs-Sicht» wird Trockenheit nur als «Risiko» betrachtet, wenn sie nicht regelmässig vorkommt, das heisst, wenn sie nicht die Norm ist. Werden trockene Jahre aufgrund des Klimas häufiger, sind sie immer weniger versicherbar, da sie immer mehr zur Norm werden. Dieses Element ist zu berücksichtigen. Die entsprechenden Prämien würden ebenfalls steigen, da die Wahrscheinlichkeit eines Auftretens ebenfalls zunimmt. Was den Frost betrifft, ist zu verhindern, dass die Massnahmen zur Frostbekämpfung aufgrund der Versicherungsdeckung unterlassen werden. Deshalb wird der Grundsatz einer Franchise unterstützt. Für die administrative Umsetzung ist auf die Wirkung abzuzielen, um die Kosten gering zu halten.
2. Abschnitt: Anforderungen		
Art. 3 Anforderungen an die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter	Der Beitrag wird gewährt, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter ~~im Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgeht,~~ die Voraussetzungen nach den Artikeln 3–7 und 10–34 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 erfüllt hat.	Dadurch, dass nur Beiträge für Prämienverbilligungen gewährt werden, wenn die Einhaltung des ÖLN sichergestellt ist oder der Sömmerungsbetrieb Direktzahlungen erhält, kann der Kreis der Nutzniessenden eingeschränkt und geklärt werden. Bewirtschaftende, welche neu einen Betrieb übernehmen, sollen von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können, da für sie ein Ereignis wie Frost oder Trockenheit im ersten Jahr ein unternehmerisches Risiko darstellt. Die finanziellen Reserven sind oft limitiert. Sie können der Versicherungsgesellschaft mittels einer Bestätigung der kantonalen Vollzugsstelle nachweisen, dass sie beitragsberechtigt sind und sollen so von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Anforderungen an die Ernteversicherung	[1] Der Beitrag wird gewährt, wenn die Ernteversicherung: a. von einem Versicherer angeboten wird, der über eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht für den Versicherungszweig B9 «Sonstige Sachschäden» nach Anhang 1 der Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005 verfügt und b. landesweit angeboten wird. [2] Die Ernteversicherung muss einen Selbstbehalt von mindestens 15 Prozent ~~der Versicherungssumme~~ des Schadensbetrag vorsehen.	Es ist legitim dafür zu sorgen, dass die Gleichbehandlung aller LandwirtInnen in der Schweiz sichergestellt ist. Die Verbilligung der Ernteversicherungsprämien soll weiter einen Anreiz bieten. Dies hängt vom gewährten «Rabatt» ab. Auch wenn der Wille verstanden wird, die Beteiligung erhöhen zu wollen, erscheint es problematisch und überrissen, nicht versicherten Betrieben eine Unterstützung in Form von Darlehen für die Hilfe für Bauernbetriebe zu verwehren, auch wenn dies im Gesetz vorgesehen ist. Denn die Erschwinglichkeit des Ernteversicherungsschutzes hängt von der Produktionsart ab. Diese verbindliche Vorschrift darf in jedem Fall nur auf Schäden durch Frost und Trockenheit angewandt werden. Zu Abs. 2: Die Franchise von 15% ist gerechtfertigt, damit die Bemühungen mit präventiven Massnahmen fortgesetzt werden. Der Begriff «Versicherungssumme» muss durch den Schadenbetrag ersetzt werden. Ein Selbstbehalt über die Gesamtversicherungssumme pro Vertrag könnte zu einem wesentlichen Nachteil der Bewirtschaftenden führen, da in einem solchen Fall faktisch ein verschwindend kleiner Teil der Schäden über dem Selbstbehalt liegen würde. Eine Hauptaufgabe der Privatversicherer, wie auch der FINMA, namentlich der Schutz der KundInnen, würde somit verunmöglicht.
3. Abschnitt: Verfahren		
Art. 5 Gesuch des Versicherers und Vertrag	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung anbieten will, für die der Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. August des Jahres vor dem Beitragsjahr beim BLW ein Zulassungsgesuch einreichen. Er muss im Gesuch bestätigen, dass sein Angebot die Anforderungen nach Artikel 4 erfüllt.	Die Umsetzung muss verhältnismässig und praxistauglich sein. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Ressourcen für eine kurze Zeit nicht ausreichen und dass sich die Gefahr einer Überlastung auf die Höhe der Prämien auswirkt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Das BLW prüft das Gesuch innert 20 Tagen nach dessen Eingang und entscheidet über die Zulassung. Es veröffentlicht die Liste der zugelassenen Versicherer auf seiner Website. [3] Nach Prüfung des Gesuches schliesst das BLW mit dem Versicherer einen Vertrag ab, der mindestens Folgendes regelt: a. Aufbewahrungspflicht für alle Aufzeichnungen und Unterlagen; b. Vorlage der aktuarischen Nachweise; c. Inhalt und Periodizität der Berichterstattung; d. Kontrollen durch das BLW; e. Datenschutz. [4] Für eine Verlängerung der Zulassung muss der Versicherer jährlich bestätigen, dass sein Versicherungsangebot die Anforderungen nach Artikel 4 weiterhin erfüllt. Er muss das Gesuch um Verlängerung der Zulassung jeweils bis zum 31. August beim BLW einreichen.	Die Fristen müssen in Absprache mit den Gegebenheiten der Versicherer festgelegt werden.
Art. 6 Liste der Betriebe von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mit Anspruch auf Verbilligung	[1] Das BLW stellt den zugelassenen Versicherern bis zum 31. Dezember des Jahres vor dem Beitragsjahr eine Liste der Betriebsnummern aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung, deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Als Betriebsnummer wird die Identifikationsnummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 verwendet. [2] Die Liste mit BUR-Nummern dient den Versicherern dazu, zu prüfen, ob eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter direktzahlungsberechtigt ist und somit Anspruch auf eine Verbilligung der Prämien hat.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Gesuchsverfahren und Versicherungsabschluss	[1] Der Versicherer stellt der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter ein Antragsformular für den Abschluss einer gemäss Artikel 4 zugelassenen Ernteversicherung zur Verfügung. [2] Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter reicht das unterschriebene Antragsformular beim Versicherer ein. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter bestätigt, dass sie oder er die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllt, und gibt die BUR-Nummer an. Die Einreichung des Antragsformulars gilt als Gesuch um Prämienverbilligung. [3] Vor dem Abschluss der Versicherungspolice kontrolliert der Versicherer, ob der Betrieb in der Liste nach Artikel 6 aufgenommen ist. [4] Die Versicherungspolice muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: a. die Angaben, die zur Identifizierung des Versicherers erforderlich sind; b. die Angaben, die erforderlich sind zur Identifizierung: c. der versicherten Bewirtschafterin oder des versicherten Bewirtschafters, insbesondere Unternehmens-Identifikationsnummer UID, Name und Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, d. des landwirtschaftlichen Betriebs, insbesondere BUR-Nummer und Standort des Betriebs einschliesslich Strasse, Postleitzahl, Ort; e. das Anfangs- und das Enddatum der Police; f. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart: 1. die jeweilige Nutzfläche,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. die Versicherungssumme pro Hektare, 3. die Gesamtversicherungssumme, 4. der Selbstbehalt in Bezug auf die Versicherungssumme, 5. die Höhe der Versicherungsprämie, 6. die Höhe der gewährten Prämienverbilligung; g. die Summe der Prämien des betroffenen Betriebs für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird; h. die Summe der insgesamt dem betroffenen Betrieb gewährten Prämienverbilligung; i. die Zustimmung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters zur Übermittlung der Versicherungsdaten an das BLW.	
Art. 8 Rechnungsstellung an das BLW	[1] Der Versicherer stellt die von ihm im Rahmen seiner Ernteversicherungen im laufenden Beitragsjahr gewährten Prämienverbilligungen dem BLW einmal jährlich bis zum 30. Juni in Rechnung. [2] Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten: a. Liste aller Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die im Beitragsjahr eine Prämienverbilligung erhalten haben; b. für jede Bewirtschafterin und jeden Bewirtschafter: 1. die Angaben nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b, 2. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart die jeweiligen Nutzflächen und die Höhe der gewährten Prämienverbilligung,	Siehe Bemerkungen Art. 5.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. die Prämie für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, 4. die Höhe der insgesamt gewährten Prämienverbilligung.	
Art. 9 Kontrolle und Auszahlung der Beiträge an den Versicherer	~~Das BLW zahlt dem Versicherer im Rahmen der bewilligten Kredite die Beiträge wie folgt aus:~~ ~~a. bis zum 31. August des Beitragsjahres: 75 Prozent der Beiträge in Form einer Akontozahlung;~~ ~~b. bis zum 30. November des Beitragsjahres: den Restbetrag.~~ 1 Das BLW kontrolliert systematisch die Rechtmässigkeit der Angaben der Versicherer nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und risikobasiert die Übereinstimmung der Angaben nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 bis 3 mit den effektiv abgeschlossenen Policen. Stellt das BLW bei einem Versicherer Mängel fest, so gilt ab dem 10. festgestellten Mangel, der Vertrag nach Art. 5 als fristlos und entschädigungslos aufgelöst. 2 Das BLW zahlt dem Versicherer die Beiträge bis zum 31. August aus.	Die Verordnung sieht keine Kontrollen vor. Bei der Auszahlung von öffentlichen Geldern ist dies jedoch zwingend vorzusehen. Es soll ein zweistufiges Verfahren zur Anwendung gelangen: 1. Die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe. Der Versicherungsanbieter klärt das im Rahmen des Vertragsabschlusses ab. Das BLW muss die gelieferten Daten mit seinen AGIS-Daten abgleichen und so die Rechtmässigkeit feststellen. 2. Die risikobasierte Überprüfung der gewährten Prämienverbilligungen. Dazu kann das BLW die gelieferten Angaben wiederum mit seinen AGIS-Daten abgleichen aber auch konkret Einsicht in die Berechnung der Prämienverbilligung für einzelne Policen nehmen. So kann es ungerechtfertigte Prämienverbilligungen feststellen, berichtigen und zurückfordern. Häufen sich bei einem Versicherer die Mängel, so ist vom Kreis der Versicherungsanbieter, welche eine Prämienverbilligung versprechen dürfen, auszuschliessen. Der Vertrag nach Art. 5 ist aufzulösen. Die Versicherer liefern alle Angaben gemäss Art. 8 bis 30. Juni. Dann verbleiben dem BLW zwei Monate Zeit für die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe sowie eine Abschätzung der Rechtmässigkeit der Prämienverbilligung. Diese Frist genügt. Da die Prämienverbilligung fix ist, kann sie mittels Einmalzahlung erledigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen		
Art. 10 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	
Art. 11 Übergangsbestimmungen	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung für das Jahr 2025 anbieten will, für die ein Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. Januar 2025 beim BLW ein Zulassungsgesuch nach Artikel 5 einreichen. [2] Das BLW stellt den für das Jahr 2025 zugelassenen Versicherern bis zum 28. Februar 2025 eine Liste nach Artikel 6 zur Verfügung.	Die Fristen bezüglich Frostdeckung scheinen zu spät angesetzt. Eine Anpassung mit Einreichung bis 15. Januar und bis 31. Januar für die Liste nach Art. 6 BLW würde Sinn machen.
Art. 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2032.	

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung wird begrüsst. Damit solche Netzwerke erfolgreich gegründet werden und langfristig erhalten bleiben können, ist wichtig, dass der Eigenmittelanteil, wie vorgeschlagen, bei 20% festgelegt wird und die Finanzierung über eine genügend lange Zeitdauer erfolgt. Die Finanzierung ist durch die Effizienzgewinne der Agrarforschung oder durch zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarbudgets zu decken. Der Finanzbedarf von solchen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken kann besonders in den Gründungsjahren sehr hoch sein und erfordert daher zusätzliche Mittel. Die Einschränkung der Anrechenbarkeit der Eigenleistungen wird aus Gründen der administrativen Vereinfachung und der möglichen Verhinderungswirkung abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	[1] Finanzhilfen können gewährt werden für den Aufbau und den Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken, die folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Pflanzengesundheit, Saatgutproduktion, Tierzucht oder Tiergesundheit tätig. b. Sie sind darauf ausgerichtet, den Austausch von Wissen und Innovationen in der Land- und Ernährungswirtschaft zu fördern durch: 1. die Vernetzung der Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft mit Einrichtung der Forschung, der Bildung und der Beratung, und 2. die Umsetzung von Wissen und Technologien. c. Sie erzeugen Wirkung von gesamtschweizerischer Bedeutung; d. Sie haben ihren Sitz in der Schweiz. e. Sie sind Organisationen mit Rechtspersönlichkeit, die mit Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft auf einer nicht	Zu. Abs. 1 Bst. a: Die landwirtschaftliche Produktion und das Ernährungssystem müssen umfassender betrachtet werden. Insbesondere gehören die Bereiche Pflanzengesundheit und Saatgutproduktion zu dessen Basisfunktionen, in denen auch offensichtlich Handlungsbedarf besteht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gewinnorientierten Basis systematisch zusammenarbeiten. [2] Sind die Kompetenz- und Innovationsnetzwerke im Aufbau und verfügen noch über keine Rechtspersönlichkeit gemäss Absatz 1 Buchstabe e, können Beiträge ausgerichtet werden, wenn: a. die Gesuchstellenden verantwortlich für die Umsetzung des Aufbaus sind. b. die Gesuchstellenden, sofern mehrere Akteure und Akteurinnen gemeinsam ein Gesuch stellen, 1. eine schriftliche Vereinbarung vorweisen, welche bestätigt, dass sie den gemeinsamen Aufbau des Kompetenz- und Innovationsnetzwerks beabsichtigen, und 2. in der Vereinbarung festhalten, welcher oder welche Gesuchsteller oder Gesuchstellerin die Finanzhilfe zweckgebunden erhalten soll.	
Art. 2 Grundsatz für die Gewährung der Finanzhilfe	Finanzhilfen werden durch die Effizienzgewinne oder zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarkredits finanziert ~~im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt~~. Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen.	Eine Aufstockung der Mittel ist notwendig, eine Finanzierung von hohen Gründungskosten durch den Agrarkredit wird abgelehnt.
Art. 3 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	[1] Die Finanzhilfe beträgt höchstens 80 Prozent der anrechenbaren und vom BLW anerkannten Kosten für den Aufbau und Betrieb. [2] Es besteht kein Anspruch auf den Höchstsatz. [3] Anrechenbar sind insbesondere folgende Kosten, die im Rahmen der Unterstützung tatsächlich entstehen und für den zweckmässigen Aufbau und Betrieb erforderlich sind: a. die Personalkosten b. die Sachkosten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die Mietkosten für benötigte Räume d. die Kosten für technische Infrastruktur. [4] Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. die Kosten für den Bau oder Erwerb von Räumlichkeiten ~~b. Eigenleistungen von überwiegend vom Bund subventionierten Organisationen.~~ [5] Die Finanzhilfe wird jährlich zugesprochen.	Zu Abs. 4 Bst. b: System möglichst einfach halten und kein zusätzliches Killerkriterium einfügen.
Art. 4 Gesuchseinreichung	[1] Das Gesuch um Finanzhilfen ist beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. [2] Das BLW publiziert die verbindlichen Fristen und Formulare sowie relevante Informationen zur Gesuchseinreichung.	
Art. 5 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	[1] Das BLW prüft die Gesuche. Die Gesuche werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt: a. der eingereichten Gesuchsunterlagen; b. Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit; c. Konzeption, Umsetzung und Wirkungskontrolle der Leistungen; d. Beitrag an die Umsetzung bestehender Strategien des Bundes; e. in den vorangegangen Beitragsperioden erreichte Ergebnisse. f. Relevanz für die landwirtschaftliche Praxis [2] Der Höchstsatz von 80% gemäss Art. 3 Abs. 1 kann nur gewährt werden, wenn sämtliche Kriterien grösstmöglich erfüllt werden. Das BLW ist berechtigt, den Höchstsatz je nach Beurteilungsergebnis zu kürzen.	Zu Abs. 1 Bst. f: Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sollen Lücken im Wissenstransfer schliessen und die Umsetzung von Innovationen in der Praxis fördern. Entsprechend ist ein klarer Mehrwert für die Praxis ein massgebendes Kriterium.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Das BLW kann für die Prüfung der Gesuche weitere Bundesämter oder externe Expertinnen und Experten beiziehen. [4] Genehmigt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einen Vertrag ab. Dieser regelt insbesondere die Höhe der Finanzhilfe und die jährliche Berichterstattung. [5] Das BLW kann die Leistung der Finanzhilfe an Bedingungen knüpfen, insbesondere an: a. die Ausarbeitung eines Evaluationskonzepts b. die Zusammenarbeit mit anderen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken c. Massnahmen zur Bekanntmachung von Tätigkeiten, die mit Finanzhilfen unterstützt wurden	
Art. 6 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen sind v.a. formeller Natur, aufgrund Anpassungen in anderen Verordnungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 1	[1] Landwirtschaftliche Betriebe können als Einsatzbetriebe anerkannt werden, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter Direktzahlungen nach Artikel 43, 44, 47 oder 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) oder Beiträge der Kantone nach Artikel 78 DZV erhält.	
Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 und Bst. c	[1] Das ZIVI setzt zivildienstpflichtige Personen ein: a. in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen von Projekten oder Programmen: 5. (neu) zur Durchführung von Projekten für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 DZV; c. Aufgehoben	
Art. 7 Abs. 1 Bst. a	[1] In der landwirtschaftlichen Produktion ist die Mitarbeit von zivildienstleistenden Personen zulässig: a. Aufgehoben	
Art. 118b Übergangsbestimmung zur Änderung vom … (neu)	[1] Landwirtschaftliche Betriebe, deren Bewirtschafterin oder Bewirtschafter Beiträge der Kantone nach den Artikeln 63 und 64 DZV des bisherigen Rechts erhält, können noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Einsatzbetriebe nach Artikel 5 Absatz 1 anerkannt werden. [2] Zivildienstpflichtige Personen können noch während zwei	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 5 des bisherigen Rechts eingesetzt werden.	
Anhang 1 Punkt 2 Bst. a	a. Betriebe ohne Gemeinschaftsweide- und Sömmerungs-betriebe	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BEBV erachtet die Anpassung der Stallmasse in der Bio-Schweinehaltung als kritisch, auch wenn die Masse somit nicht mehr äquivalent mit der EU-Richtlinie sind. In der Schweiz haben Betriebe in anderen Bereichen strengere Vorgaben, als es in der EU der Fall ist, weshalb nicht automatisch alle EU-Anpassungen übernommen werden müssen. Der BEBV orientiert sich an der Stellungnahme von BioSuisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2 Bst. b	[2] Zur Berechnung für die Zwecke von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Bio-Verordnung werden: b. Zubereitungen und Stoffe nach Absatz 1 Buchstaben b, d und e und Stoffe nach Anhang 3 Teil A, die in der Spalte für den Zusatzstoff-Code nicht mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, nicht zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.	Formelle Anpassung
Art.4a^{bis} Abs. 2	[2] Die Anforderungen an die Auslaufflächen sind in Anhang 6 festgelegt.	Ausweitung auf Auslaufflächen
Art. 4c Reinigungs- und Desinfektionsmittel	[1] Die Stoffe nach Anhang 8 Ziffer 1 und die Produkte nach Anhang 8 Ziffer 2 sind in der biologischen Nutztierhaltung zugelassen. [2] Die Stoffe nach Anhang 8 Ziffer 3 dürfen nicht als Biozidprodukte verwendet werden.	
Art.8 Abs. 2	[2] Zur Erneuerung des Bestands können jährlich 20 Prozent der Königinnen und Schwärme, die dieser Verordnung nicht entsprechen, der biologischen Einheit zugesetzt werden, sofern die Königinnen und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus biologischen Einheiten gesetzt werden. In diesen Fällen gilt der Umstellungszeitraum nicht.	Erhöhung von 10 auf 20% gewährleistet eine etwas grössere Flexibilität.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 1 Bst. b	[1] Die Krankheitsvorsorge in der Bienenhaltung beruht auf folgenden Grundsätzen: b. Es müssen geeignete Vorkehrungen zur Erhöhung der Krankheitsresistenz und Infektionsprophylaxe getroffen werden, z. B. regelmässige Verjüngung der Völker, systematische Inspektion der Bienenstöcke, um gesundheitliche Anomalien zu ermitteln, Kontrolle der männlichen Brut, regelmässige Desinfektion des Materials und der Ausrüstung mit für die Bioimkerei gemäss Anhang 8 Ziffer 1 zugelassenen Stoffen, unschädliche Beseitigung verseuchten Materials und verseuchter Quellen, regelmässige Erneuerung des Wachses und ausreichende Versorgung der Bienenstöcke mit Pollen und Honig.	Formelle Anpassung
Art. 16 Abs. 7	[7] Zur Säuberung und Desinfizierung von Materialien, Gebäuden, Einrichtungen, Werkzeug und Erzeugnissen, die in der Bienenzucht verwendet werden, sind nur die in Anhang 8 Ziffer 1 genannten Stoffe zulässig.	Formelle Anpassung
2a. Abschnitt: Bestimmungen für die Aquakultur		
Art. 16a (neu)	Bei der Produktion von unverarbeiteten Aquakulturerzeugnissen und von Wildalgen müssen die Vorgaben nach Anhang II Teil III der Verordnung (EU) 2018/848 eingehalten werden.	Angleich an EU.
Gliederungstitel nach Art. 16a 2b. Abschnitt: Kontrollbescheinigung für Einfuhren		
Art. 16a^{bis}	Bisheriger Art. 16a	Formelle Anpassung
Art. 16h Bst. g	Jede Eintragung muss mindestens folgende Angaben enthalten: g. (neu) die gewichtsmässig verfügbare Menge für Saatgut	Ergänzung bezüglich Mengen ist sinnvoll und führt zu einer Vereinfachung da der Art. 16i aufgehoben werden kann und somit keine zusätzliche Liste mit den verfügbaren Mengen

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>und die zahlenmässig verfügbare Menge für Vermehrungsmaterial;</td><td>geführt werden muss.</td></tr>
<tr><td>Art. 16i</td><td>Aufgehoben</td><td>Siehe Kommentar Art. 16h Bst. g</td></tr>
<tr><td>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012 Abs. 8</td><td>[8] Die Frist nach Absatz 7 wird bis zum 31. Dezember 2030 verlängert.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 2. November 2022 Abs. 3</td><td>[3] Die Fristen nach Absatz 2 werden bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Pflanzliche und tierische Substanzen<table><tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften</th></tr><tr><td>Folgenden Eintrag in alphabetischer Reihenfolge einfügen:
wässeriges Extrakt aus gekeimten Samenkörnern der Süsslupine Lupinus albus</td><td></td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Weitere Substanzen und Massnahmen<table><tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften</th></tr><tr><td colspan="2">Folgende Einträge in alphabetischer Reihenfolge einfügen:
Magnesiumhydrogenmetasilicat
Silicatmineral
(Talkum E553b)
Eisenpyrophosphat</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Der Eintrag «Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle und Paraffinöle» erhält die folgende neue Fassung: Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle und Paraffinöle		
Anhang 2 Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate		
Ziff. 2.2	Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs Der Eintrag «Kompost oder Gärgut aus Haushaltsabfällen» erhält folgende neue Fassung: Kompost oder Gärgut aus Bioabfällen Mittels Kompostierung oder bei der Vergärung unter Luftabschluss in der Biogasproduktion entstanden. Nur pflanzliche und tierische Abfälle. Aus geschlossenen und überwachten Sammelsystemen. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0**	Erweiterung von Haushalts- auf Bioabfälle wird begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger

<table>
<tr><th>Code</th><th>Bezeichnung</th><th colspan="2">Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th></tr>
<tr><th></th><th></th><th>pflanzlichen Ursprungs</th><th>tierischen Ursprungs</th></tr>
<tr><td colspan="4">Einfügen nach dem Eintrag «Schwefeldioxid (E220)»:</td></tr>
<tr><td>E 223</td><td>Natriummetabisulfit</td><td>nicht zulässig</td><td>nur für Krebstiere zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Die Einträge «Ascorbinsäure (E300)», «Lecithin (E322*)» und «Natriumlactat (E325)» erhalten die folgenden neuen Fassungen:</td></tr>
<tr><td>E 300</td><td>Ascorbinsäure</td><td>zulässig</td><td>nur für Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen zulässig</td></tr>
<tr><td>E 322*</td><td>Lecithin</td><td>zulässig
nur aus biologischer Produktion</td><td>Zulässig
nur aus biologischer Produktion</td></tr>
<tr><td>E 325</td><td>Natriumlactat</td><td>zulässig</td><td>nur für Erzeugnisse auf Milchbasis und Fleischerzeugnisse zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Einfügen nach dem Eintrag «Kaliumtartrat (E336)»:</td></tr>
<tr><td>E 337</td><td>Natrium-Kaliumtartrat</td><td>zulässig</td><td>nicht zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Der Eintrag «Pektin (E 440 (i)*)» erhält die folgende neue Fassung:</td></tr>
<tr><td>E 440(i)*</td><td>Pektin</td><td>zulässig</td><td>nur für Erzeugnisse auf Milchbasis zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Einfügen nach dem Eintrag «Pektin (E 440 (i)*)»:</td></tr>
<tr><td>E 460</td><td>Cellulose</td><td>nicht zulässig</td><td>nur für Gelatine zulässig</td></tr>
<tr><td>E 551</td><td>Siliciumdioxid</td><td>nur für getrocknete Kräuter und Gewürze in Pulverform sowie Aromastoffe zulässig</td><td>Nur für Aromastoffe und Propolis zulässig</td></tr>
</table>
</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Teil B: Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bezeichnung | Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln: pflanzlichen Ursprungs | tierischen Ursprungs *Der Eintrag «*Bentonit*» erhält die folgende neue Fassung:* Bentonit | zulässig | nur als Verdickungsmittel für Met zulässig		
Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs Zutat | Besondere Bedingungen und Einschränkungen *Der Eintrag «*Algen*» wird gestrichen.*		
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/200 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung	Angleichungen an EU-Recht werden begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>(EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen:

Verordnung (EG) Nr. 606/2009
Delegierte Verordnung (EU) 2019/934

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 5 Gattungsspezifische Anforderungen an die Nutztierhaltung</td><td></td></tr>
<tr><td>2 Fütterung</td><td>b. Die Tagesration für Schweine enthält frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter.
c. Während der Säugeperiode erhalten Ferkel täglich Wühlerde oder andere gleichwertige Produkte
d. Der Anteil nicht biologisch erzeugter Futterkomponenten kann bis auf 35 Prozent der gesamten Futterration von Schweinen gemessen an der Trockensubstanz, erhöht werden, sofern Molkereiabfälle verwendet werden.
e. Für Schweine über 35 kg darf in Absprache mit der Zertifizierungsstelle bis zum 31.12.2030 nicht biologisches Kartoffelprotein eingesetzt werden, falls biologisches Kartoffelprotein nicht in ausreichender Menge verfügbar ist. Der Anteil nicht biologisches Kartoffelprotein darf, bezogen auf die Trockensubstanz, pro Jahr höchstens 5 Prozent des gesamten Futterverzehrs der Schweine über 35 kg betragen.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Anforderungen an die Auslaufflächen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Gesamtfläche für Tiere der Schweinegattung

Die Anforderungen an die minimalen Auslaufflächen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.

<table><tr><td>Tiere</td><td>Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens … m2/Tier</td></tr><tr><td>Nicht säugende Zuchtsauen</td><td>~~4.4~~ 2.8</td></tr></table></td><td>Beibehaltung des geltenden Rechts. Die Bio-Richtlinien in der EU sind deutlich weniger streng, als jene in der Schweiz. Als grösster Unterschied ist dabei die Verpflichtung der gesamtbetrieblichen biologischen Bewirtschaftung in der Schweiz aufzuführen.

Betreffend der Stallflächen für Tiere der Schweinegattung sind die Bio-Vorschriften zwischen der Schweiz und der EU</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>Zuchteber</td><td>~~14~~ 10</td></tr>
<tr><td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td><td>~~1.90~~ 1.65</td></tr>
<tr><td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td><td>~~1.40~~ 1.10</td></tr>
<tr><td>Abgesetzte Ferkel</td><td>~~1.00~~ 0.80</td></tr>
</table></td><td>nicht vergleichbar, weil die Teilflächen völlig unterschiedlich geregelt sind. Während in der Schweiz als Basis die BTS/RAUS-Regelungen gelten, die sowohl die erforderlichen Stallflächen und die Qualität der einzelnen Teilflächen (Liegefläche, Aktivitätsbereich und Auslauf), sowie die Einstreue regeln, begnügt sich die EU mit den zwei Grössen Stallfläche und Aussenfläche. Dabei ist selbst bei diesen meist höheren Quadratmetervorgaben der EU gegenüber der Schweiz keine gleichwertig gute Bio-Schweinehaltung möglich.

Eine einseitige Angleichung der Stallmasse würde die Schweizer Bio-Schweineproduktion um mindestens 60% verringern und die Haltungskosten unverhältnismässig auf ein wirtschaftlich nicht mehr tragbares Niveau anheben.

Somit ist eine Harmonisierung mit der EU betreffend Flächenanforderungen für die Bio-Schweinehaltung als Ganzes abzulehnen, da keine gegenseitige Anpassung erfolgt und die Haltungsqualität in der Schweiz verschlechtert würde.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7 Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Teil A Futtermittel-Ausgangsprodukte

1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs

<table>
<tr><th>Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>11.3.17</td><td>Monoammoniumphosphat (Ammoniumhygrogenorthophosphat)</td><td>nur für Aquakulturen</td></tr>
<tr><td>11.3.19</td><td>Pentanatriumtriphosphat</td><td>Nur für Heimtiere</td></tr>
<tr><td>11.3.27</td><td>Dinatriumdhydrogendiphosphat</td><td>Nur für Heimtiere</td></tr>
</table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">2. Sonstige Futtermittel-Ausgangsprodukte

Teil B: Futtermittelzusatzstoffe

1. Kategorie Technologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe c) Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungsstoffe und Geliermittel

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>1c322
1e322i</td><td>Lecithine</td><td>nur aus biologischen Rohstoffen, Verwendung beschränkt auf Futtermittel für Aquakulturtiere</td></tr><tr><td>E 407</td><td>Carrageen</td><td>nur für Heimtiere</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3a370	Taurin	Nur für Katzen und Hunde, falls verfügbar nicht synthetischen Ursprungs

Funktionsgruppe b) Aromastoffe

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Ex2a	Astaxanthin	Nur aus biologischen Quellen wie Schalen biologisch erzeugter Krebstiere Nur im Futter für Lachse und Forellen im Rahmen ihrer physiologischen Bedürfnisse Ist kein Astaxanthin aus biologischen Quellen verfügbar, darf Astaxanthin aus natürlichen Quellen wie astaxanthinreichen *Phaffia rhodozyma* verwendet werden

Funktionsgruppe c) Aminosäuren, deren Salze und Analoge

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3c3.5.1 und 3c352	**L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat**	Hergestellt durch Fermentation. Darf Bestandteil der Futterration von Salmoniden sein, wenn durch andere in diesem Anhang aufgeführten Futtermittel keine ausreichende Menge an Histidin gewährleistet werden kann, um den Nahrungsmittelbedarf der Fische zu decken.

4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe	Anpassung wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>4d7 und 4d8</td><td>Ammoniumchlorid</td><td>nur für Katzen</td></tr></table>		
Anhang 8 Reine Stoffe zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinrichtungen (z.B. Einrichtungen und Stallgerätschaften)		
Ziff. 2 und 3	2. Ferner sind zugelassen: - Produkte für die Reinigung und Entkeimung von Melkgerätschaften, die in der Liste der Biozidprodukte zur Reinigung und Entkeimung von Melkmaschinen zugelassen sind. 3. Stoffe, die nicht als Biozidprodukte verwendet werden dürfen - Ätznatron - Ätzkali - Oxalsäure - natürliche Pflanzenessenzen, ausser Leinöl, Lavendelöl und Pfefferminzöl - Salpetersäure - Phosphorsäure - Natriumcarbonat - Kupfersulfat - Kaliumpermanganat - Kamelienölkuchen aus natürlichen Kameliensamen - Huminsäure - Peroxyessigsäure, ausser Peressigsäure	

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Absatz betreffend die Futtermittelhygiene wird durch einen Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung ergänzt. Die Anpassungen sind in Ordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 8	[8] Futtermittel und Tränkewasser dürfen weder die Gesundheit der Tiere noch die Qualität der von ihnen stammenden Lebensmittel beeinträchtigen. Es dürfen nur saubere, hygienisch einwandfreie, unverdorbene Futtermittel, die den Bestimmungen von Artikel 8 und Kapitel 4 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 entsprechen, verfüttert werden.	

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BEBV stimmt den Verordnungsrevisionen zu, lehnt aber die Änderung von Artikel 3 entschieden ab, mit der die Berechnung der Diensttage für Projekte zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Kulturlandschaften revidiert werden soll. Diese Änderung ist rein technokratisch und geht an der Realität vorbei. Die mögliche Erhöhung des Beitrags für einen bestimmten Betrieb führt nicht zu einer entsprechenden Verringerung der damit verbundenen Arbeitsbelastung; im Gegenteil, die Arbeitsbelastung für diese Massnahmen steigt ständig an. Eine Kürzung der Diensttage für Projekte zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Kulturlandschaften ist vor diesem Hintergrund nicht zu rechtfertigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst. m und n und 2 Bst. b	[1] Zur Anlage und Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV), für die Beiträge gewährt werden, steht den Einsatzbetrieben folgende Anzahl Diensttage zu: m. Aufgehoben n. 5 Diensttage pro Hektare Getreide in weiter Reihe. [2] Zur Anlage und zur Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 DZV, für die Beiträge gewährt werden, stehen den Einsatzbetrieben 0,21 Diensttage zu pro Baum für: b. Aufgehoben	
Art. 3 Projekte für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 ZDV)	Die den Einsatzbetrieben zustehende Anzahl Diensttage für die Durchführung von Projekten für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 DZV errechnet sich, indem der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität durch ~~2400~~ 1200 geteilt und das Resultat anschliessend mit 7 multipliziert wird.	Die Erhöhung des Beitrags ergibt sich aus den zusätzlichen Betriebskosten. Daher ist der Vorschlag, die Berechnung dahingehend zu ändern, dass sie auf einer Teilung durch 2400 statt wie bisher durch 1200 beruht, inakzeptabel. Die Arbeitsbelastung, die sich aus den gezielten Massnahmen der Agrarpolitik ergibt, nimmt in den landwirtschaftlichen Betrieben weiter zu, so dass eine Kürzung der Anzahl der Diensttage, auf die ein Betrieb Anspruch hätte, nicht zu rechtfertigen ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 und 7	Aufgehoben	
Art. 14a Übergangsbestimmung zur Änderung vom … (neu)	[1] Den Einsatzbetrieben stehen noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … 7 Diensttage pro Hektare regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe m des bisherigen Rechts zu. [2] Noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … werden die Diensttage nach Artikel 3 für Projektarbeiten zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften nach Artikel 63 DZV des bisherigen Rechts berechnet.	

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen in der Freigabeverordnung werden unterstützt. Diese Anpassungen sind für die GemüseproduzentInnen sehr wichtig. Insbesondere aufgrund des Klimawandels entsprechen die so genannt effektiv bewirtschafteten Phasen nicht mehr der Praxis, weshalb sie angepasst werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen Tarifnummer | Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen | Ergänzender Text 0702.0011 | 01.05.–20.05. | ex 0702.0021 | 01.05.–31.05. | andere als Sugo-Peretti-Tomaten ex 0702.0021 | 07.10.–20.10. | andere als Sugo-Peretti-Tomaten 0702.0031 | 01.05.–07.05. | 0702.0091 | 01.05.–07.05. | 0703.1031 | 01.04.–30.10. | 0703.1041 | 30.05.–15.05. | 0703.1051 | 30.05.–06.06. | ex 0703.1061 | 30.05.–15.05. | weisse, runde Zwiebeln (Silber- oder Perlzwiebeln) mit einem Durchmesser von 35 mm oder weniger ex 0703.1061 | 16.04.–15.05. | andere als Silber- oder Perlzwiebeln ex 0703.1061 | 30.05.–06.06. | andere als Silber- oder Perlzwiebeln	Die Aktualisierung der Bewirtschaftungsphasen der Kontingente ist sinnvoll und wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0703.1071 30.05.–06.06. 0703.9011 16.01.–15.02. 0703.9011 01.03.–30.06. 0703.9021 08.02.–15.02. 0703.9021 01.03.–04.03. 0704.1011 01.05.–30.11. 0704.1021 01.05.–30.11. 0704.1031 01.05.–12.05. 0704.1031 16.11.–30.11. 0704.1091 01.05.–09.05. 0704.1091 21.11.–30.11. 0704.2011 01.01.–31.01. 0704.2011 01.09.–08.09. 0704.9031 01.04.–30.04. 0704.9031 16.12.-15.03. 0704.9061 10.04.–14.04. 0704.9064 01.11.–01.03. 0704.9071 15.03.–27.03. 0704.9071 26.11.–15.12. 0704.9081 25.05.–30.09. 0704.9081 16.02.-10.05. 0705.1118 01.03.–14.04. 0705.1118 16.11.–31.12. 0705.1121 16.12.–31.12.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0705.1198	08.12.–10.12.		
	ex 0705.1911	01.03.–14.04.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)	
	ex 0705.1911	18.11.–20.12.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)	
	ex 0705.1911	01.03.–17.03.	andere als Minilattich	
	ex 0705.1911	18.11.–20.12.	andere als Minilattich	
	0705.1921	01.03.–09.03.		
	0705.1931	02.12.-20.12.		
	0705.1941	02.12.-20.12.		
	0705.1951	01.03.–20.12.		
	0705.2111	16.05.–20.05.		
	0705.2111	01.10.–31.10.		
	0705.2911	10.03.–30.04.		
	0705.2911	27.11.–10.12.		
	0705.2921	01.04.–19.04.		
	0705.2921	27.11.–10.12.		
	0705.2931	30.03.–15.03.		
	0705.2941	30.03.-14.05.		
	0705.2951	01.03.–31.05.		
	0705.2961	01.03.–20.12.		
	0706.1011	25.05.–31.05.		
	0706.1021	25.05.–31.05.		
	ex 0706.1031	01.02.–15.01.	Teltower	
	0706.9028	15.09.–15.05.		
	0706.9031	15.01.–31.12.		
	0706.9051	01.03.–01.04.		
	0706.9051	22.12.–15.01.		
	ex 0706.9061	10.02.–10.01.	Eiszapfen	
	ex 0706.9061	01.01.–10.01.	andere als Eiszapfen	
	ex 0706.9061	10.02.–02.03.	andere als Eiszapfen	
	0707.0011	15.04.–20.04.		
	0707.0011	09.10.–20.10.		
	0707.0021	15.04.–20.04.		
	0707.0021	09.10.–20.10.		
	0707.0031	15.04.–20.10.		
	0707.0041	15.04.–20.10.		
	0708.1011	20.05.–15.08.		
	0708.1021	20.05.–15.08.		
	0708.2028	15.06.–15.11.		
	0708.2038	15.06.–15.11.		
	0708.2048	15.06.–28.06.		
	0708.2048	25.10.–15.11.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

0708.2098	15.06.–28.06.	
0708.2098	25.10.–15.11.	
0708.9081	01.06.–31.10.	
0709.2011	01.05.–15.06.	
ex 0709.3011	01.06.–15.10.	sogenannte Übersee-Auberginen (rundlich, etwa kirschengross)
ex 0709.3011	09.10.–15.10.	andere als sogenannte Übersee-Auberginen
0709.4011	01.05.–19.05.	
0709.4011	20.12.–31.12.	
0709.4021	01.05.–19.05.	
0709.4021	20.12.–31.12.	
0709.4091	15.01.–31.12.	
0709.7011	15.02.–06.03.	
0709.7011	29.11.–15.12.	
0709.9120	01.06.–31.10.	
ex 0709.9320	20.04.–30.10.	Zucchettiblüten
ex 0709.9320	20.04.–09.05.	andere als Zucchettiblüten
ex 0709.9320	04.10.–30.10.	andere als Zucchettiblüten
0709.9918	01.10.–10.03.	
0709.9921	01.05.–09.05.	
0709.9921	23.11.–15.12.	
0709.9931	10.03.–29.03.	
0709.9931	22.06.-30.06.	
ex 0709.9941	15.03.–14.04.	gekraust
ex 0709.9941	13.12.–31.12.	gekraust
ex 0709.9941	15.03.–14.04.	andere als gekraust
ex 0709.9941	13.12.–31.12.	andere als gekraust
0709.9961	01.03.–06.03.	
0709.9961	01.12.–15.12.	
ex 0808.3022	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)
ex 0808.3032	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)
0808.4022	01.07.–31.03.	
0808.4032	01.07.–31.03.	
0809.2111	20.05.–31.08.	
ex 0809.4013	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden
ex 0809.4093	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden
ex 0810.1011	15.05.–31.08.	Walderdbeeren
ex 0810.3022	15.06.–15.09.	schwarze Johannisbeeren (Cassis)

Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreiden / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Anbau von Eiweisspflanzen für die menschliche Ernährung ist ein sich entwickelnder Markt. Es wurden bereits Investitionen getätigt und es finden zahlreiche Diskussionen innerhalb der Branche statt, mit dem Ziel, die Produktion und Verarbeitung in der Schweiz zu fördern. Es wird jedoch festgestellt, dass die Positionierung auf diesen neuen Märkten Zeit braucht, da einerseits die Verarbeitungstechniken verbessert und getestet werden müssen und andererseits die Einfuhr von fertigen oder verarbeiteten Produkten die einheimischen Produktionsketten benachteiligt.

Es ist wichtig, dass das BLW mit einem höheren spezifischen Beitrag für Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung die Wertschöpfungsketten in diesen Phasen der Umsetzung und der Schaffung neuer Märkte unterstützt. Eine Erhöhung der spezifischen Beiträge für Eiweisserbsen und Ackerbohnen könnte durch die Verwendung ungenutzter Beträge aus dem Budget für Einzelkultur-Beiträge erfolgen. Um zu überprüfen, wer Anspruch auf diese zusätzlichen Beiträge hat, würden Verträge mit Verarbeitern beweisen, dass die Menge tatsächlich in der menschlichen Ernährung verwendet würde.

Die wirtschaftliche Lage bei Futtergetreide ist katastrophal. Die Anbauflächen (und damit die produzierten Mengen) nehmen stetig ab. Die Zölle stellen keinen ausreichenden Grenzschutz für die inländische Produktion dar, die durch Importe stark konkurrenziert wird. Die aktuelle Situation (geringe inländische Produktion, Importkonkurrenz, mangelnde Aufwertung der Schweizer Produktion) verhindert, dass die Branche dem Futtergetreide die notwendige Rentabilität verleihen kann. Eine stärkere Unterstützung durch den Bund ist daher notwendig, um die Anbauflächen nicht weiter zu verringern.

Um eine ausreichende Versorgung mit Futtermitteln aufrechtzuerhalten, ist es notwendig, dass die Produzenten ein finanzielles Interesse an der Produktion von Futtergetreide haben. Da ein Vorgehen auf Ebene des Grenzschutzes für den Bund nicht in Frage kommt, besteht Handlungsbedarf auf Ebene der Einzelkulturbeiträge. Das Budget für Einzelkulturbeiträge müsste entsprechend aufgestockt werden.

Die Reihenfolge der Prioritäten ist wie folgt:

1. Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung, um die ungenutzten Beträge zu verwenden. Eine Erhöhung um Fr. 1'000/ha erscheint realistisch.
2. Pflanzkartoffeln und Saatgut von Mais.
3. Futtergetreide, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Kategorie eine Erhöhung des Budgets für Einzelkulturbeiträge erfordern wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Zu Beiträgen berechtigende Flächen	[1] Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: f. (neu) Futtergetreide, ausgenommen Körnermais	
Art. 2 Höhe der Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais: ~~700~~ 1'500 Franken e. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie ~~Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2~~ deren Mischungen mit Getreide oder Leindotter, die zur tierischen Fütterung produziert werden: 1'000 Franken h. (neu) Nischenkulturen für die menschliche Ernährung: 2'000 Franken i. (neu) Futtergetreide (ausser Körnermais): 500 Franken.	Im Bereich der pflanzlichen Proteine gibt es einen Mangel an Rentabilität und eine starke Konkurrenz durch Importe (Samen und verarbeitete Produkte). Um einer Produktionskette eine Chance zu geben, muss der Anbau von Pflanzen für die menschliche Ernährung konsequenter gefördert werden. Es kann sich hierbei auch um eine zeitlich befristete Anschubfinanzierung handeln, damit Wertschöpfungsketten aufgebaut werden können.